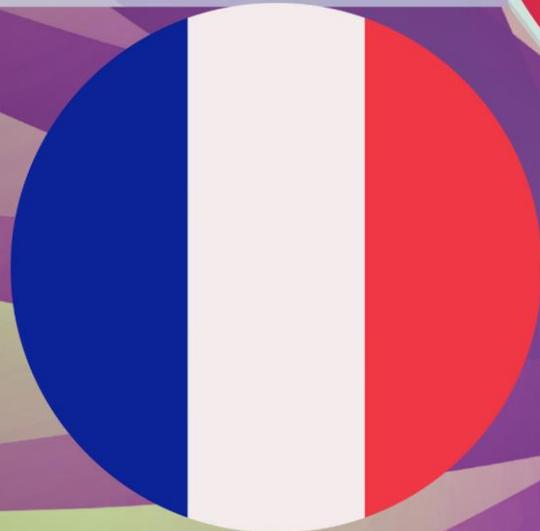


WEBINAR

Lieferkette im Fokus -
Italien & Frankreich



Di, 13.5.2025
15:00 Uhr



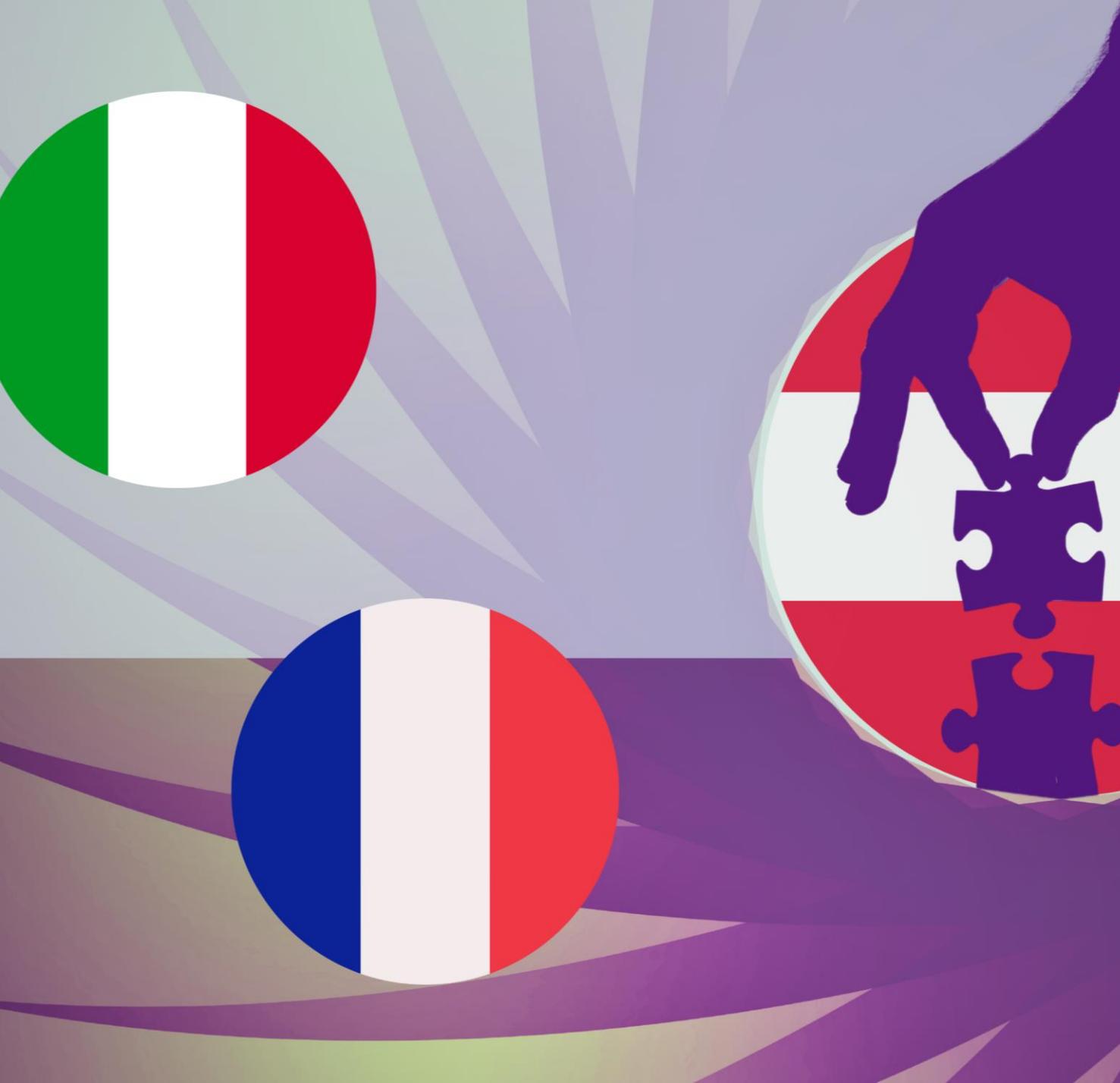
go international

Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus



ORGANISATORISCHE HINWEISE

- Das MS-Teams Meeting wird aufgezeichnet.
- Die **PowerPoint-Folien** werden nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Fragen in den MS Teams-Chat
- Am Ende des Webinars wird es eine **Q&A Session** geben.



Johanna Reinisch

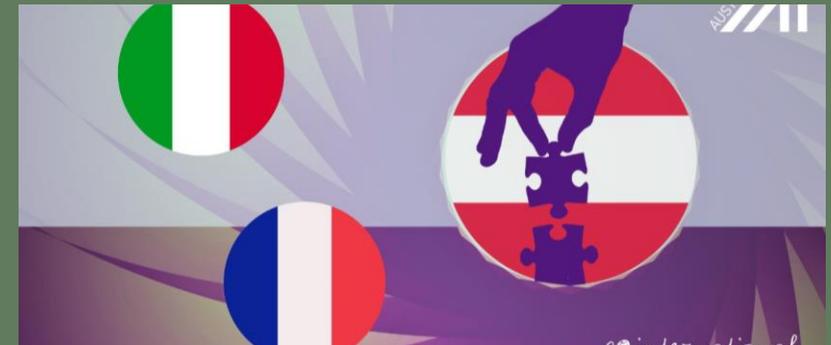
Rechtsexpertin Lieferketten

WKÖ Abteilung für Rechtspolitik

Webinar: Lieferkette im Fokus - Italien & Frankreich, 13.5.2025

Quo Vadis Omnibus? Österreich in der EU

Mag. Johanna Reinisch, LL.M.
Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ



WKÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wohin fährt der Omnibus?

1. Hintergrund und Überblick
2. Ist-Stand sowie EK-Änderungsvorschläge
 - CSRD
 - CSDDD
 - EU-Taxonomie
 - CBAM
3. Stop- the - Clock
4. Gegenüberstellung alte /neue Rechtslage
5. Nationale Ebene und Rechtspolitik
6. Nächste Schritte
7. Nützliche Links

Hintergrund



- 9.9.2024 Draghi Report
 - 8.11. 2024 Omnibus-Vorschlag [Ankündigung](#) (Ursula von der Leyen) „New European Competitiveness Deal“
 - 29.1.2025 EK veröffentlicht einen „[Kompas für Wettbewerbsfähigkeit](#)“ (Fahrplan 2024-2029 der EK)
 - 26.2.2025 Veröffentlichung des Omnibus - Pakets I und II
- Paket von Vorschlägen der EK zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zusätzliche EU-Investitionen
- Vereinfachung der EU-Nachhaltigkeitsvorschriften
 - Verbindung Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz
 - Reduktion Bürokratieaufwand um **mind 25%** (KMU **35%**)

Directive 80: „Stop-the-Clock“ proposal

- Zeitliche Verschiebungen CSRD und CSDDD

Directive 81: Inhaltliche Änderungen

Paket I

- **CSRD** (Corporate Sustainability Reporting Directive) - Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **CSDDD** (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)
- **EU-Taxonomie**
- **CBAM**

Paket II

- **InvestEU-VO**
- **EFSI**

Überblick über einige EU-Nachhaltigkeits-Rechtsquellen

CSRD

umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten

CSDDD

Sorgfaltspflichten entlang der Liefer- und Aktivitätsketten

TaxonomieVO

Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

CBAM

Co2 -Grenzausgleichssystem

ÖkodesignVO, ReparaturRL, EUDR, etc

produktbasierte Regelungen

„Stop-the-Clock“- Vorschlag Annahme durch das EP



- ✓ 1.4.2025 Beschluss Fast Track Procedure
- ✓ 3.4.2025 Abstimmung über Vorschlag Anwendung von CSRD und CSDDD zu verschieben
- ✓ 14.4.2025 Rat gibt finales grünes Licht
- ✓ 16.4.2025 Veröffentlichung „Stop-The-Clock“ im EU-Amtsblatt
- ✓ 17.4.2025 Inkrafttreten von „Stop-The-Clock“

▪ CSDDD: Verschiebung Umsetzungsfrist auf 1 Jahr

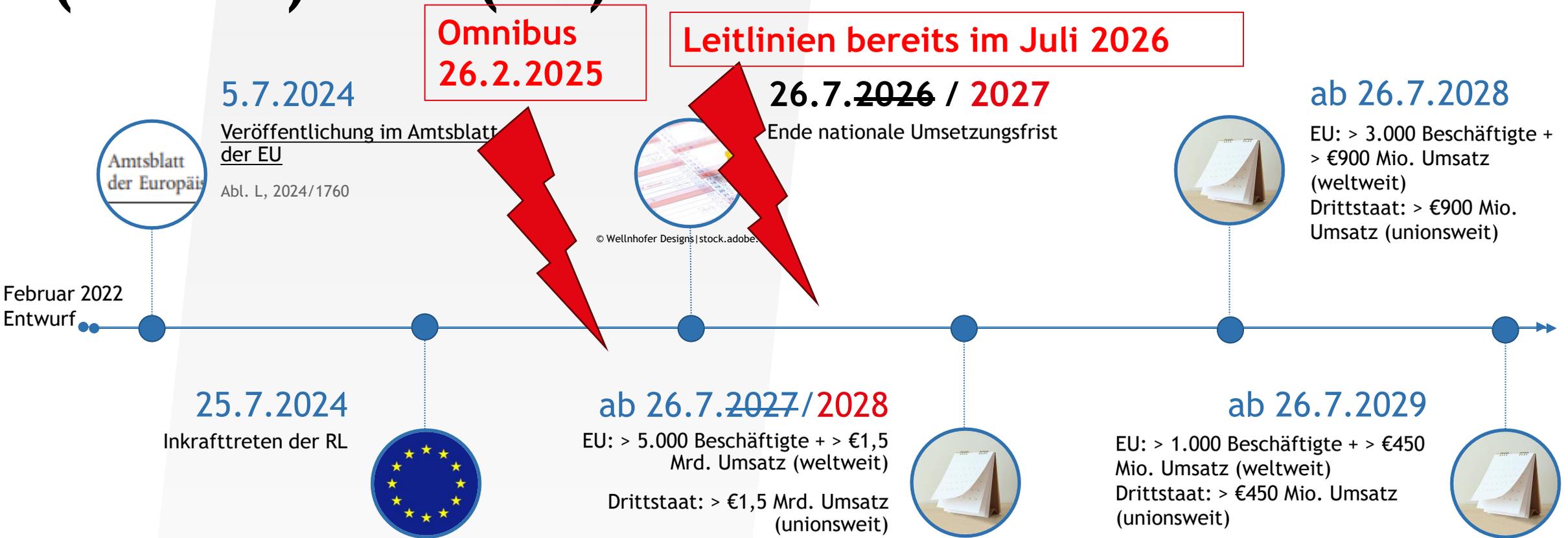
- Umsetzungsfrist auf 1 Jahr nach hinten verschoben (statt 26.7.2026 auf 26.7.2027) sowie die Anwendbarkeit nach dem zukünftigen UmsetzungsG entsprechend um ein Jahr erstreckt (für große UN mit 1,5 Mrd Umsatz Pflichten nicht ab 2027 sondern erst ab 26.7.2028) dh → 1 Jahr
- Vorziehung der Leitlinien um 1 Jahr → auf Juli 2026 (statt 2027)

▪ CSRD: Verschiebung Offenlegungspflichten auf 2 Jahre

- für große UN und börsennotierte KMU (2- und 3-Welle), die noch nicht mit Berichterstattung begonnen haben, um 2 Jahre später angewendet (vorher: 2025 → 2026 / 2026 → 2027 jetzt: über Berichtsjahr 2027 → 2028 erstes Mal berichten) → 2 Jahre

Exkurs: CSRD Berichtsfristen: 3 Wellen
1-Welle : PIES UN mit 500+ Beschäftigte
2-Welle: UN mit 250 Beschäftigte
3-Welle: KMU - PIES

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) - RL (EU) 2024/1760



CSDDD - Übersichtstabelle (alt/neu)

Themenblöcke	bisherige Anforderungen	Änderungsvorschläge der EK
Anwendungsbereich	Einhaltung der Sorgfaltspflichten auf direkte und indirekte Geschäftspartner	Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner (Ausnahme plausible Informationen über negative Auswirkungen in Lieferkette)
Sorgfaltspflichtenfristen	nationale Umsetzungsfrist bis 26.7.2026	Umsetzungsfrist auf 1 Jahr nach hinten verschoben (statt 26.7.2026 auf 26.7.2027) sowie die Anwendbarkeit nach dem zukünftigen UmsetzungsG entsprechend um ein Jahr erstreckt (für große UN mit 1,5 Mrd Umsatz Pflichten nicht ab 2027 sondern erst ab 26.7.2028) Vorziehung der Leitlinien um 1 Jahr auf Juli 2026 (statt 2027)
Sorgfaltspflichten	Ermittlung und Ergreifung Maßnahmen bei negativen Auswirkungen (ultima ratio: Geschäftsbeendigung)	Vereinfachungen (bspw Streichung der Geschäftsbeendigung)
Prüfung	jährliche Bewertungen und Kontrollen	regelmäßige Bewertungen und Kontrollen nur mehr alle 5 Jahre (Ausnahmen bei Gründen)
Haftung und Sanktionsregime	EU-weite zivilrechtliche Haftung und Höchstmindeststrafe iHv 5% des weltweiten Nettoumsatzes	Streichung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftung sowie Entfall der Höchstmindeststrafe Verabschiedung von Sanktionsleitlinien
Harmonisierungen	Harmonisierungsansätze	weitere Vereinheitlichungen der Sorgfaltspflichten
Klimatransformationsplan	Verpflichtende Umsetzung	Abschwächung

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) - RL (EU) 2022/2464



CSRD - Übersichtstabelle (alt/neu)

Themenblöcke	bisherige Anforderungen	Änderungsvorschläge der EK
Anwendungsbereich	Welle 1, 2 und 3	Einschränkung durch Ausnahme von 80% der UN durch Anhebung der Schwellenwerte auf 1.000 Beschäftigte und entweder Umsatz mehr als 50 Mio oder Bilanzsumme mehr als 25 Mio
Berichtsfristen	1-Welle: ab Gj 2024, 2-Welle: ab Gj 2025, 3-Welle: ab GJ 2026	1-Welle: ab Gj 2024 (keine Änderung), ab 2-Welle Verschiebung um 2 Jahre dh ab dem Gj 2027 und 3- Welle ab Gj 2028 (sofern nicht herausfallen)
Umfang Berichterstattung	verpflichtende Einholung Daten von allen Lieferanten	nur Daten von CSRD-berichtspflichtigen UN dh Konzentration der Pflichten auf größten UN (Sicherstellung große UN kleine UN in vorgelagerten Wertschöpfungskette nicht belasten)
Prüfsicherheit	langfristig zwingender Übergang von begrenzter Sicherheit (limited assurance) zu hinreichender Prüfungssicherheit (reasonable assurance)	begrenzte Sicherheit bleibt bestehen aber keine Verschärfung sowie Verabschiedung von Leitlinien bis 2026
ESRS: sektorspezifische Standards	Verabschiedung von sektorspezifischen (branchenspezifischen) Standards	Streichung der sektorspezifischen Standards
ESRS: Datenpunkte / LSME	derzeit 1.184 Datenpunkte LSME für börsennotierte KMU VSME für KMU	Reduktion und Vereinfachung der Datenpunkte (konkrete Anzahl derzeit unbekannt) Streichung LSME und Überarbeitung VSME

Rechtspolitik & Omnibus

Aktuelle Herausforderungen

- direkte Einbringung im Gesetzgebungsprozess auf nationaler sowie internationaler Ebene (zB Stellungnahme zu Omnibus zuletzt am 17.3.2025)
- Verbändebriefe an Europäische Kommission (laufend)
- Teilnahme an ministeriellen Sitzungen
- Identifizierung von Umsetzungsspielräumen
- regelmäßiger Austausch mit Stakeholdern, Politik, interessenpolitische Interventionen
- Dialog mit deutschen Verbänden zum dt LkSG
- Informationsveranstaltungen und Webinare

Nationale Ebene?

- **CSRD:**
 - am 5.1. 2023 in Kraft getreten
 - Umsetzungsfrist für MS bis 6.7.2024 → abgelaufen
 - **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich eingeleitet
 - **Entwurf eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)** vom österreichischen Bundesministerium für Justiz (BMJ) / (geteilte Zuständigkeit zwischen BMJ, BMF und BMWET)
 - WKÖ-Stellungnahme vom 10.2.2025
 - **CSDDD:**
 - Ein **Umsetzungsentwurf** für die CSDDD **steht noch aus**
 - WKÖ-IV Stellungnahme vom 17.3.2025
 - **Omnibus allgemein:** Zuständigkeiten in diversen Ministerien
- BKA übernimmt die horizontale Koordinierung
- CSRD: BMJ federführend
 - CSDDD: BMAW (nun BMWET) federführend

Nächste Schritte



1. EK-Vorschläge werden **Europäischen Parlament** und dem **Rat** zur Prüfung und Annahme vorgelegt
2. **Einigung (final agreement)** / geplante Abstimmung JURI am 13.10.2025
3. In-Krafttreten der RL-Änderungen, sobald im **Amtsblatt der EU** veröffentlicht



→ vorrangige Behandlung von **Stop - The- Clock** zur Verschiebung der Offenlegungspflichten (CSRD) und Umsetzungsfristen (CSDDD) **bereits erfolgt**



→ **Achtung:** Änderungen der derzeitigen Vorschläge sind laufend möglich daher **keine Sicherheit** über **Änderungen vor 2026** zu erwarten



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



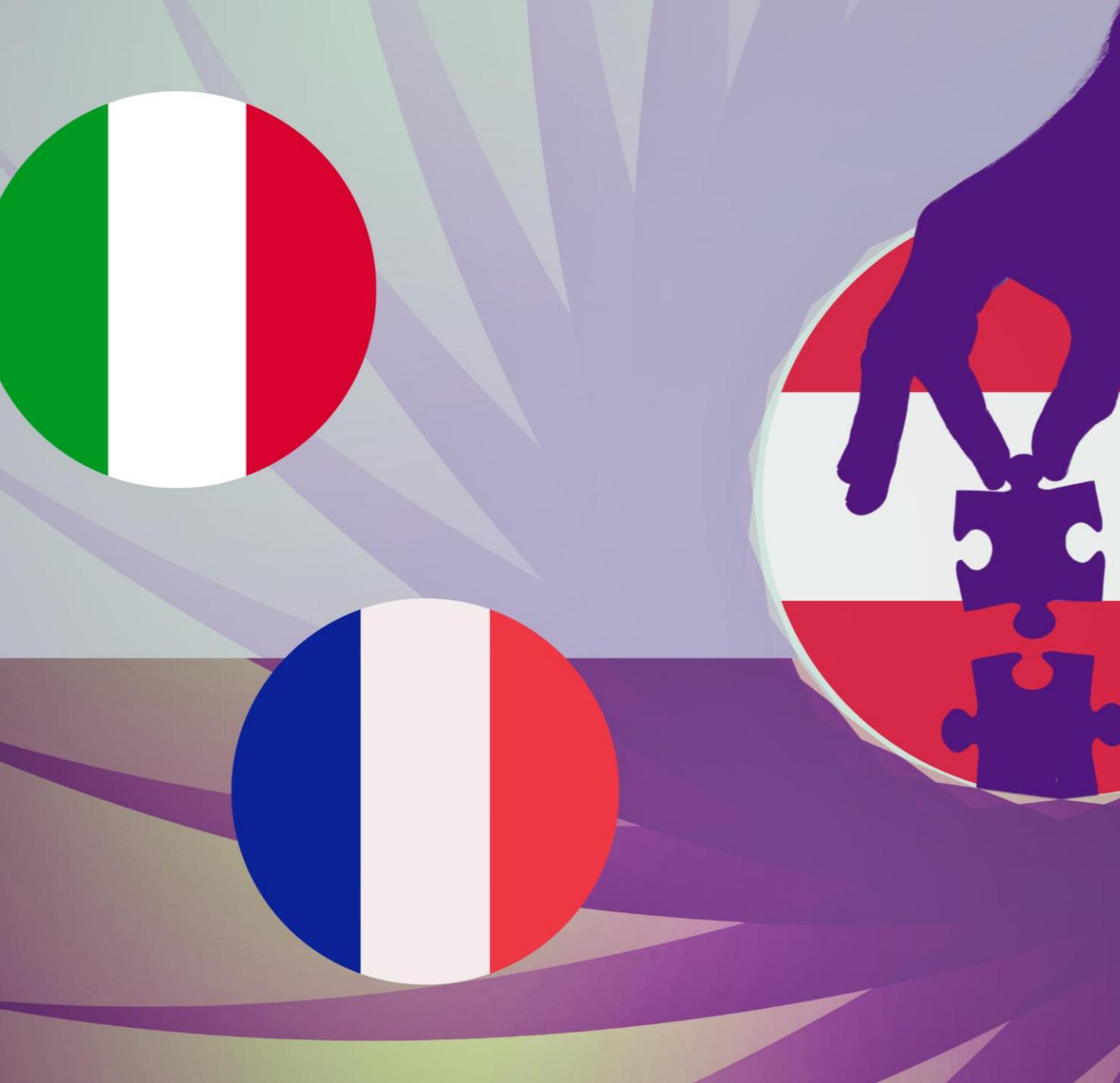
Kontakt

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: +43 5 90 900, E-Mail: office@wko.at
<https://wko.at>



Mag. Johanna Reinisch, LL.M.
Abteilung für Rechtspolitik

Telefon: +43 5 90 900-3735
E-Mail: johanna.reinisch@wko.at



Christoph PLANK

Wirtschaftsdelegierter

WKÖ AußenwirtschaftsCenter Mailand

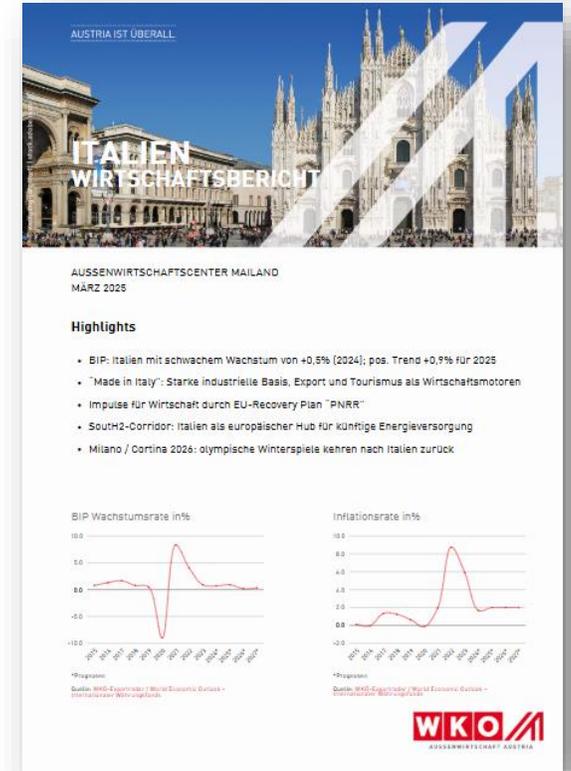
ITALIEN: WIRTSCHAFTSAUSBLICK

■ Aktuell

- Wachstum 2021 & 2022 Rekordjahre : 6,6 % und 4.0 %
- Wachstum Verlangsamung 2023 & 2024: 0,9 % und 0,5 %
- Bilateraler Handel 2024: Exporte -4,9 %, Importe -5,7 %

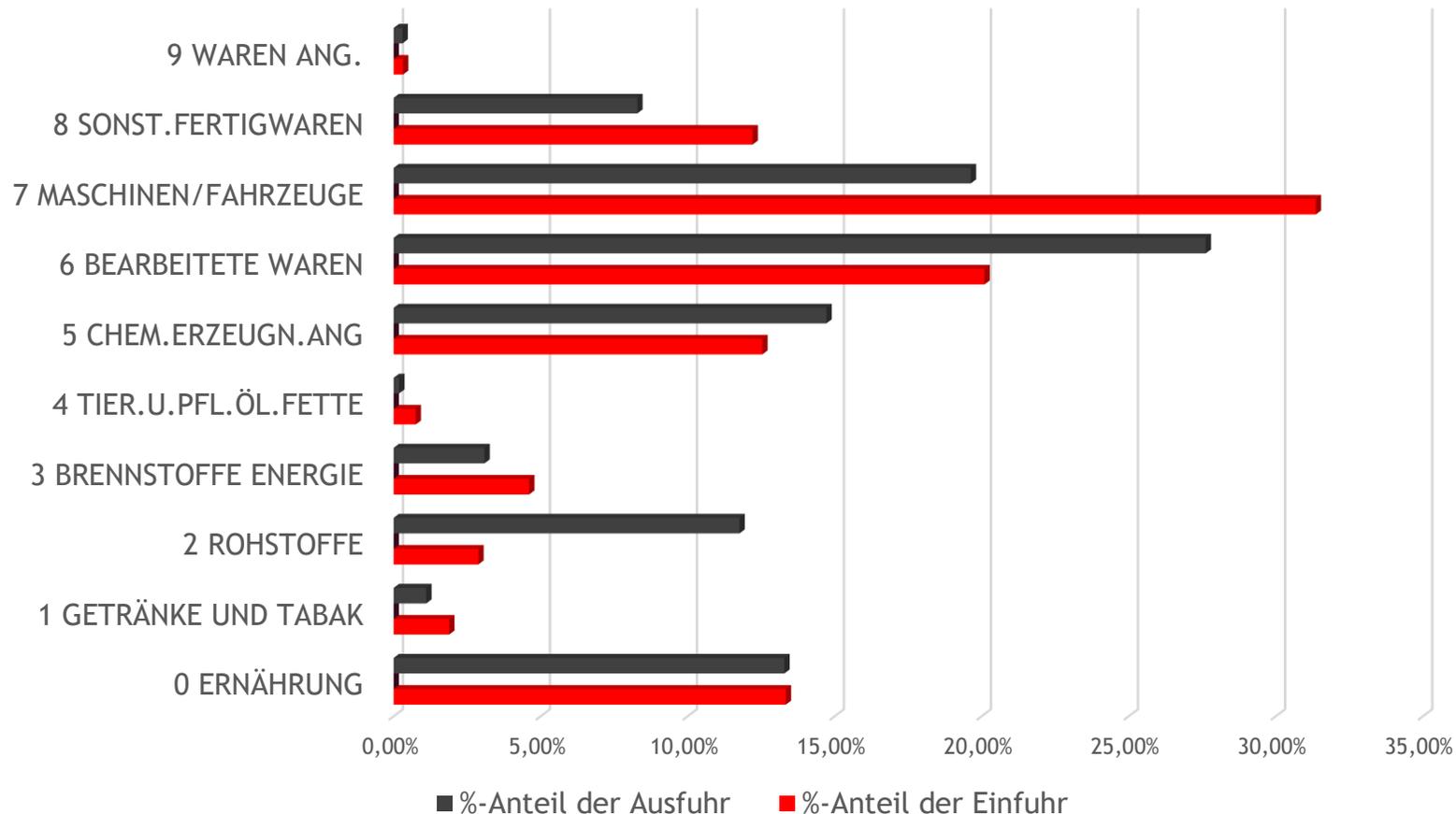
■ Ausblick 2025

- Wachstum verbessert sich: 0,9 %
- Regionale Unterschiede: Industrieregionen +1,1 %
- Wirtschaftsmotoren: Export,- und Tourismuswirtschaft, Lebensmittel, Pharma
- Impulse: „EU-Recovery“ und Olympische Winterspiele Milano/Cortina 2026



wko.at/aussenwirtschaft/it

Handelsbeziehungen Italien - Österreich (2024)



- **Einfuhren aus Italien nach Österreich**
EUR 12,27 Mrd.
- **Ausfuhren aus Österreich nach Italien**
EUR 11,70 Mrd.
- Italien **zweitwichtigster** Beschaffungsmarkt

Quelle [Statistik Austria](#)

AUSBLICK VERANSTALTUNGEN ITALIEN 2025

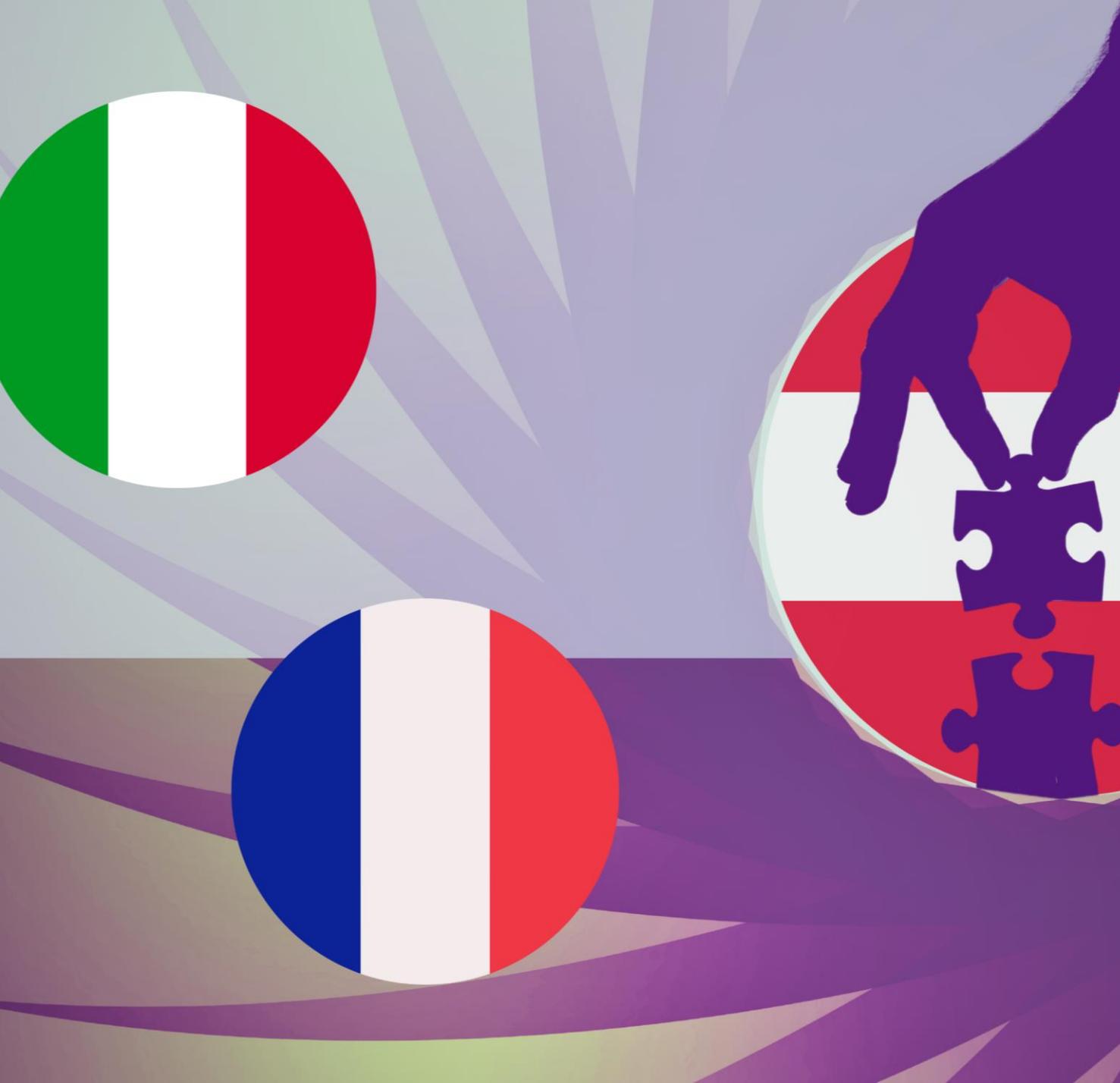
- Internationalisierungs-Bootcamp: Auf nach Italien! | Bozen | 24.6.2025
- Messe HOTEL | Bozen | 13.-16.10.2025
- Messe ECOMONDO | Rimini | 4. - 7.11.2025

AUSTRIA IST ÜBERALL.

Ihre AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Italien

AußenwirtschaftsCenter Mailand
mailand@wko.at

- AußenwirtschaftsBüro Rom
rom@wko.at
- AußenwirtschaftsBüro Bozen
bozen@wko.at
- AußenwirtschaftsBüro Padua
padua@wko.at

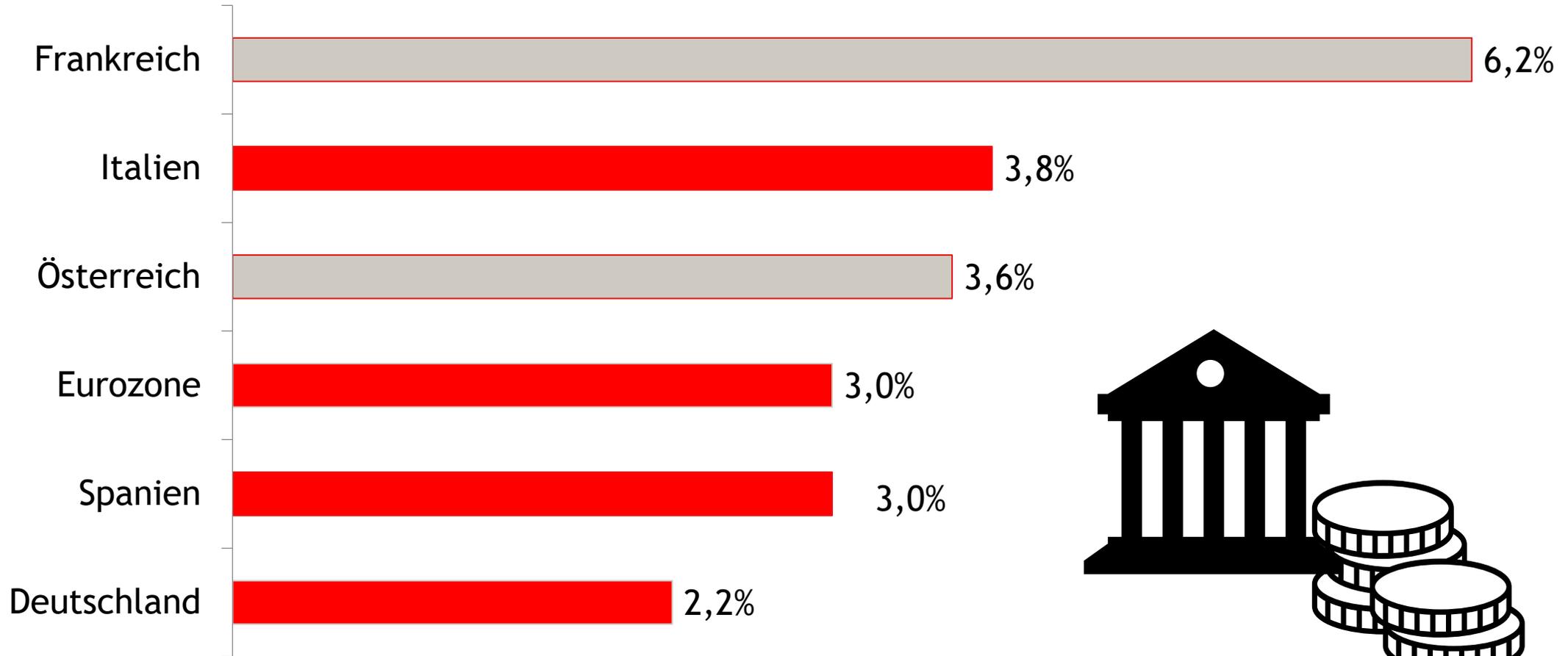


Christian Miller

Wirtschaftsdelegierter

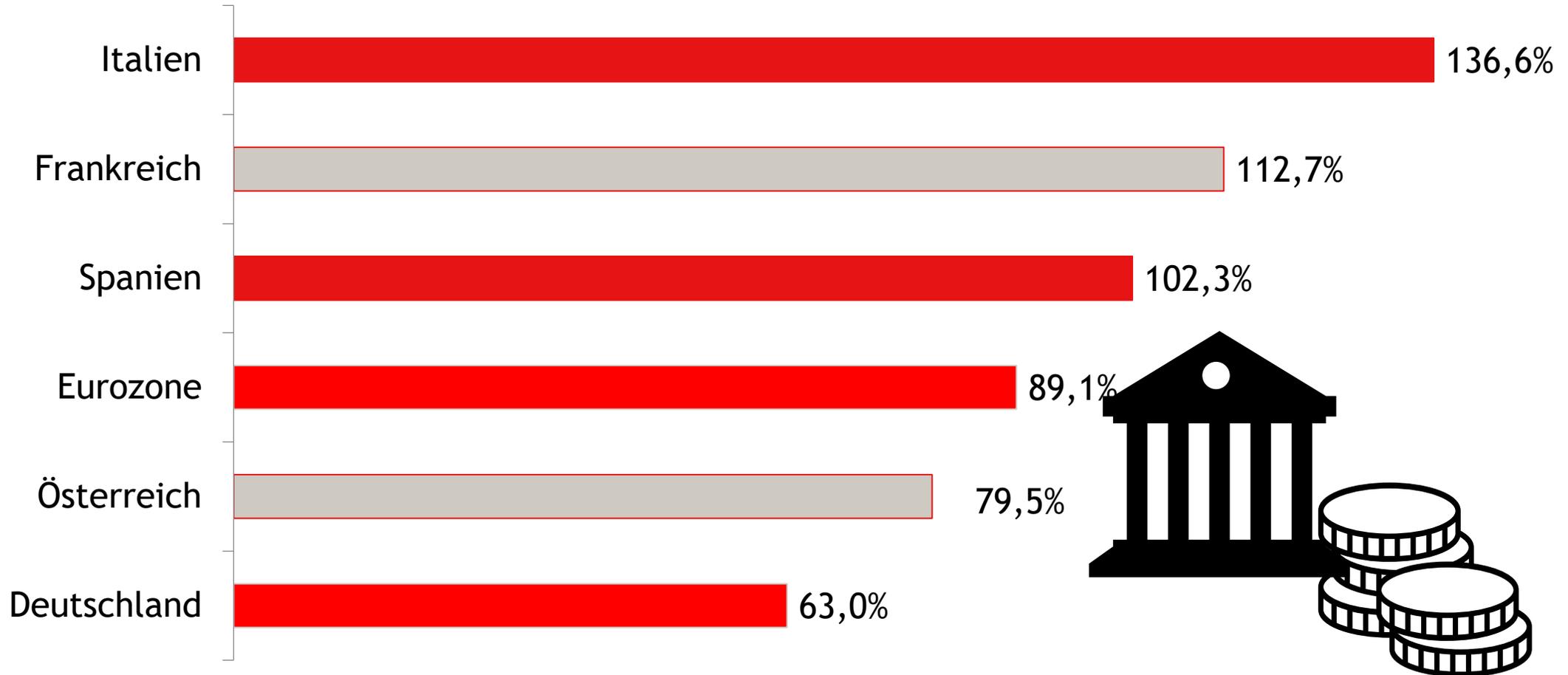
WKÖ AußenwirtschaftsCenter Paris

Öffentliches Defizit 2024 in % des BIP



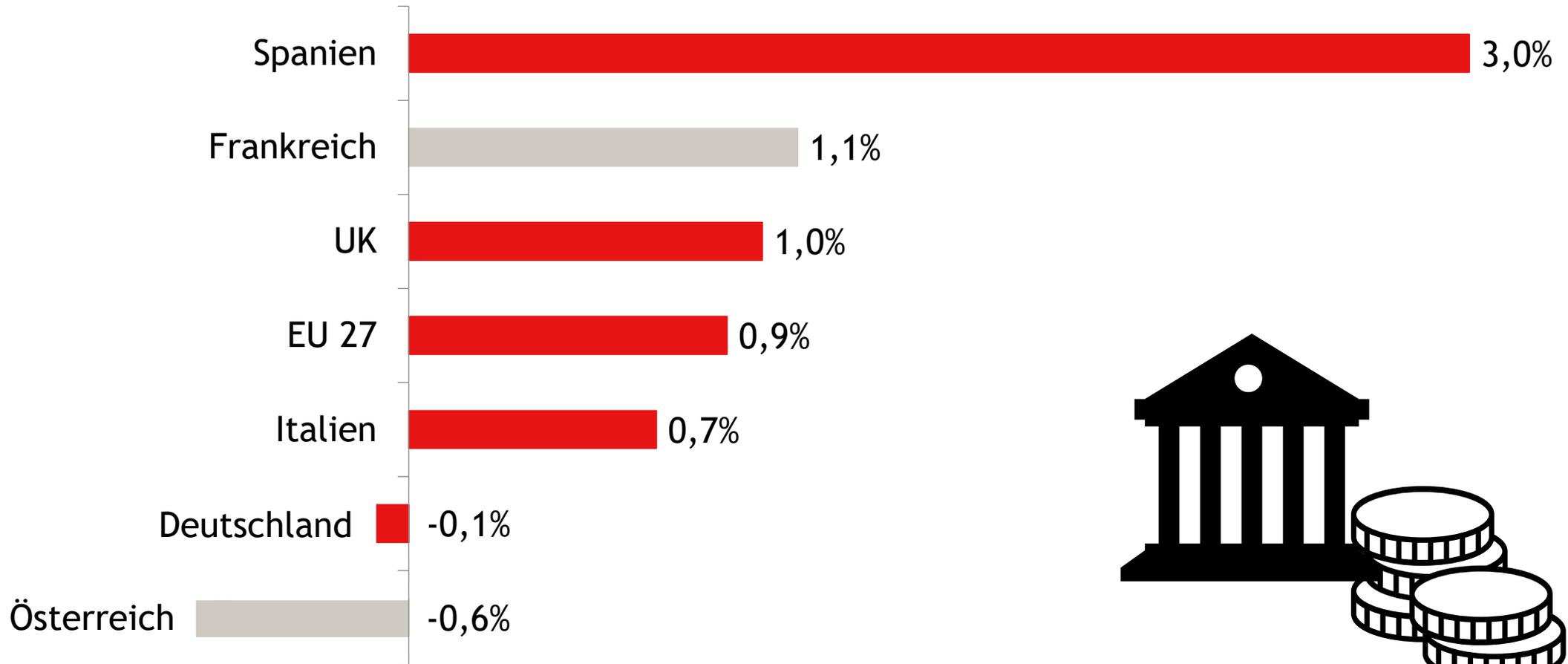
Quelle: EU-Kommission

Staatsschuldenquote in % des BIP



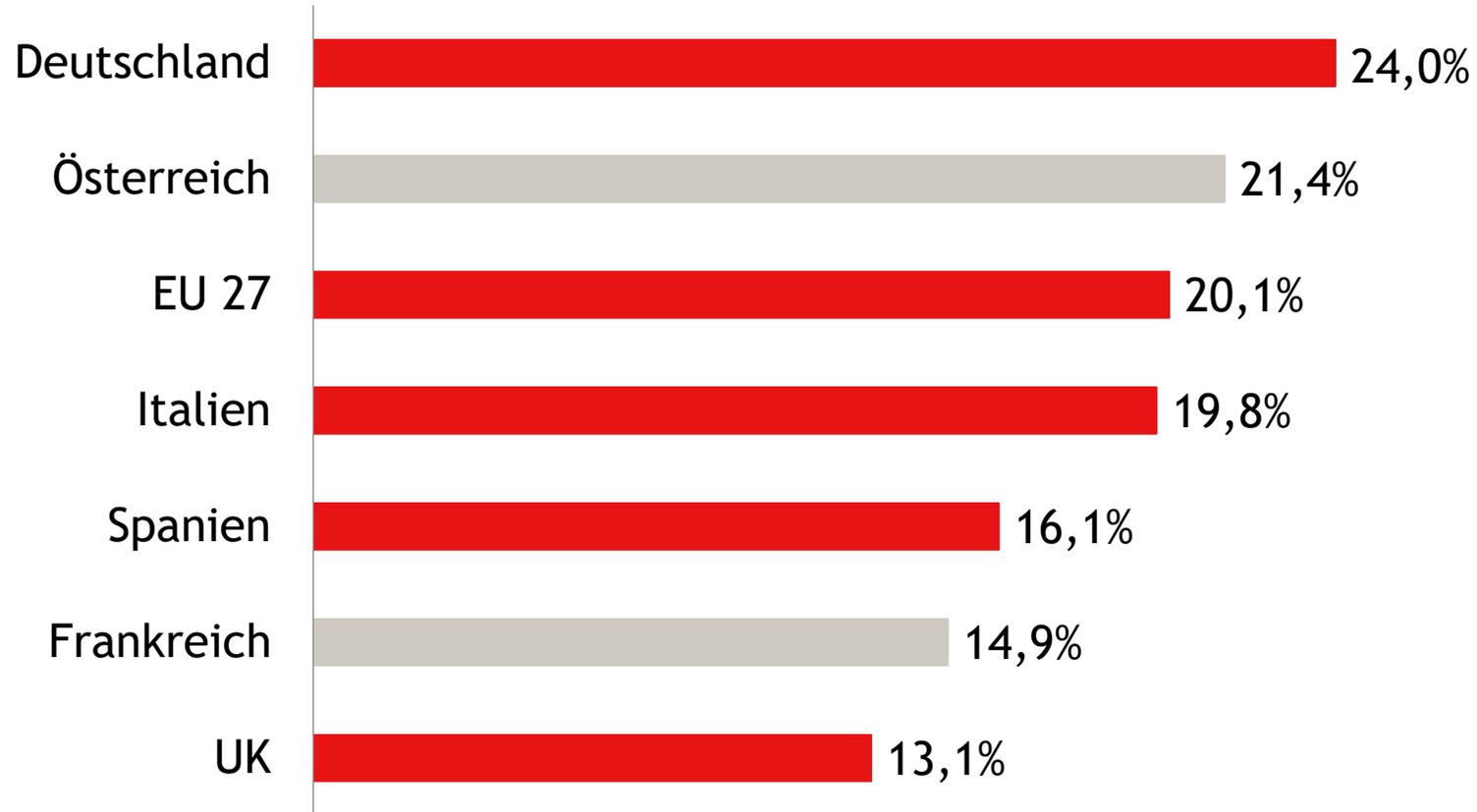
Quelle: EU-Kommission

VERÄNDERUNG DES REALEN BIP 2024

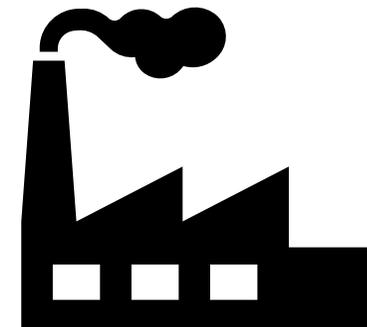


Quelle: EU-Kommission, OECD

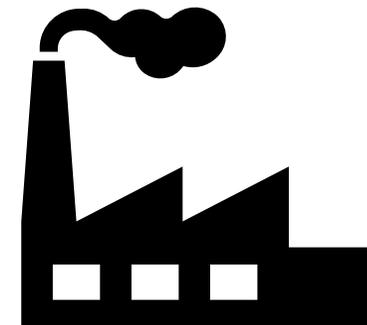
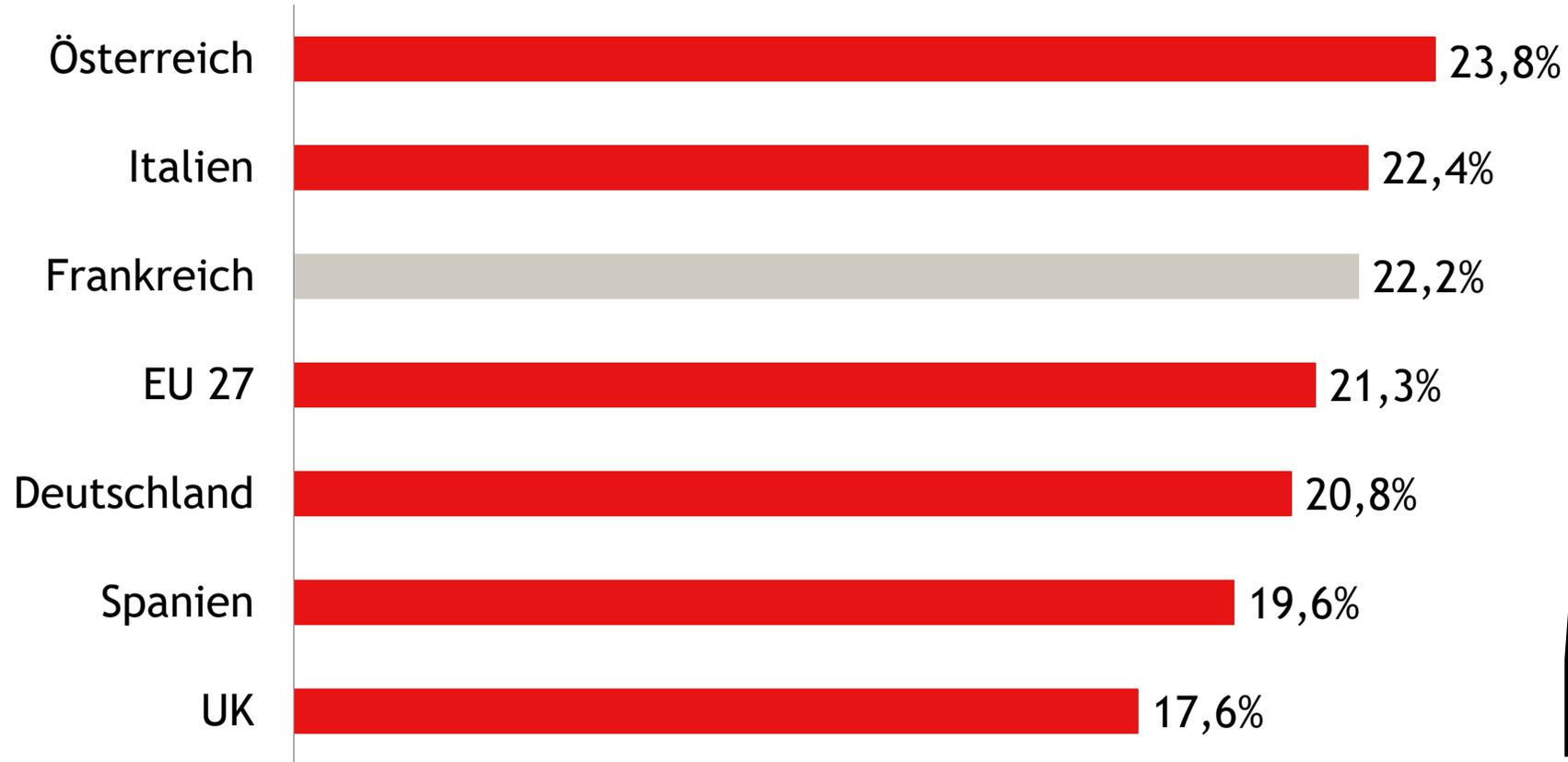
INDUSTRIELLE WERTSCHÖPFUNG 2023



Quelle: EUROSTAT

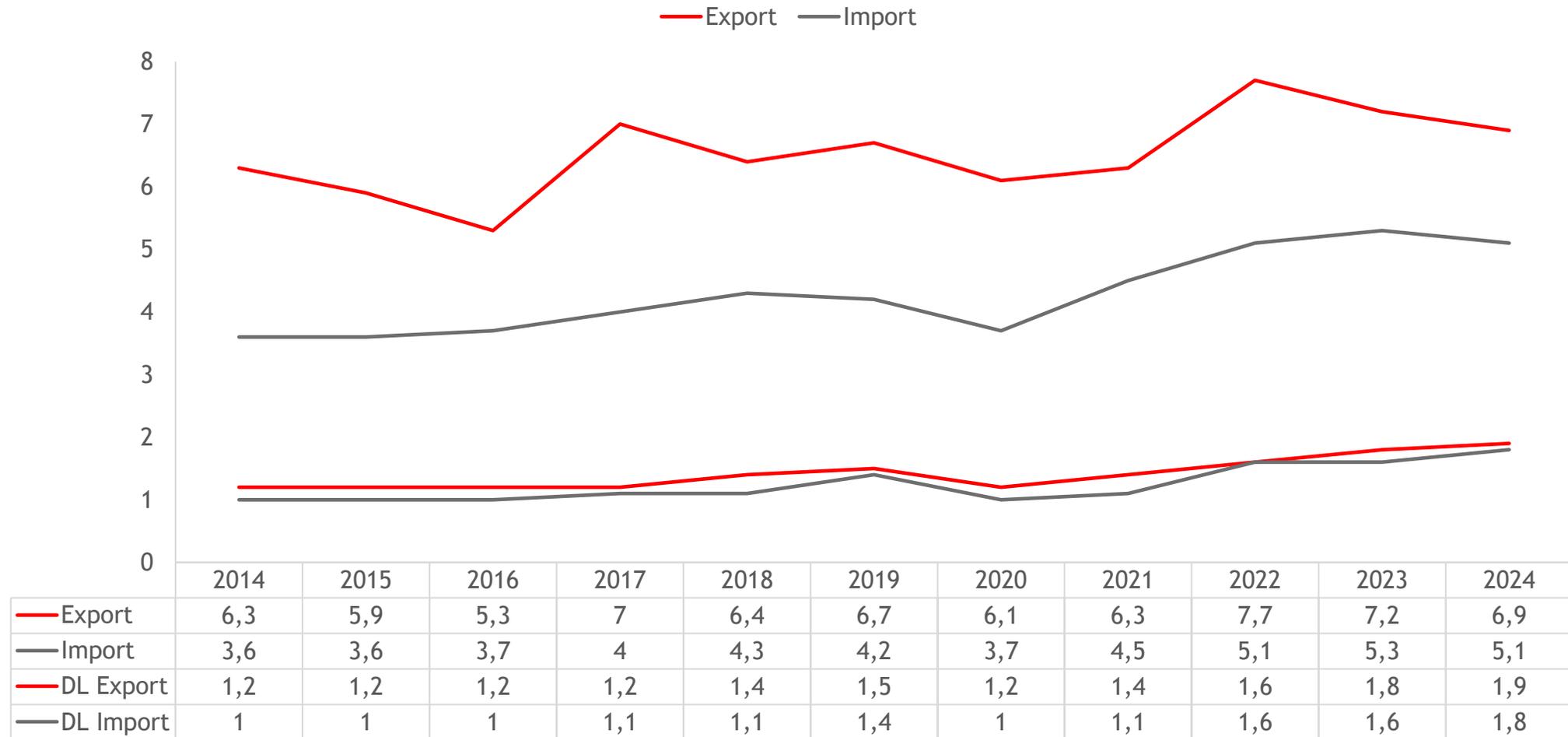


INVESTITIONSQUOTEN

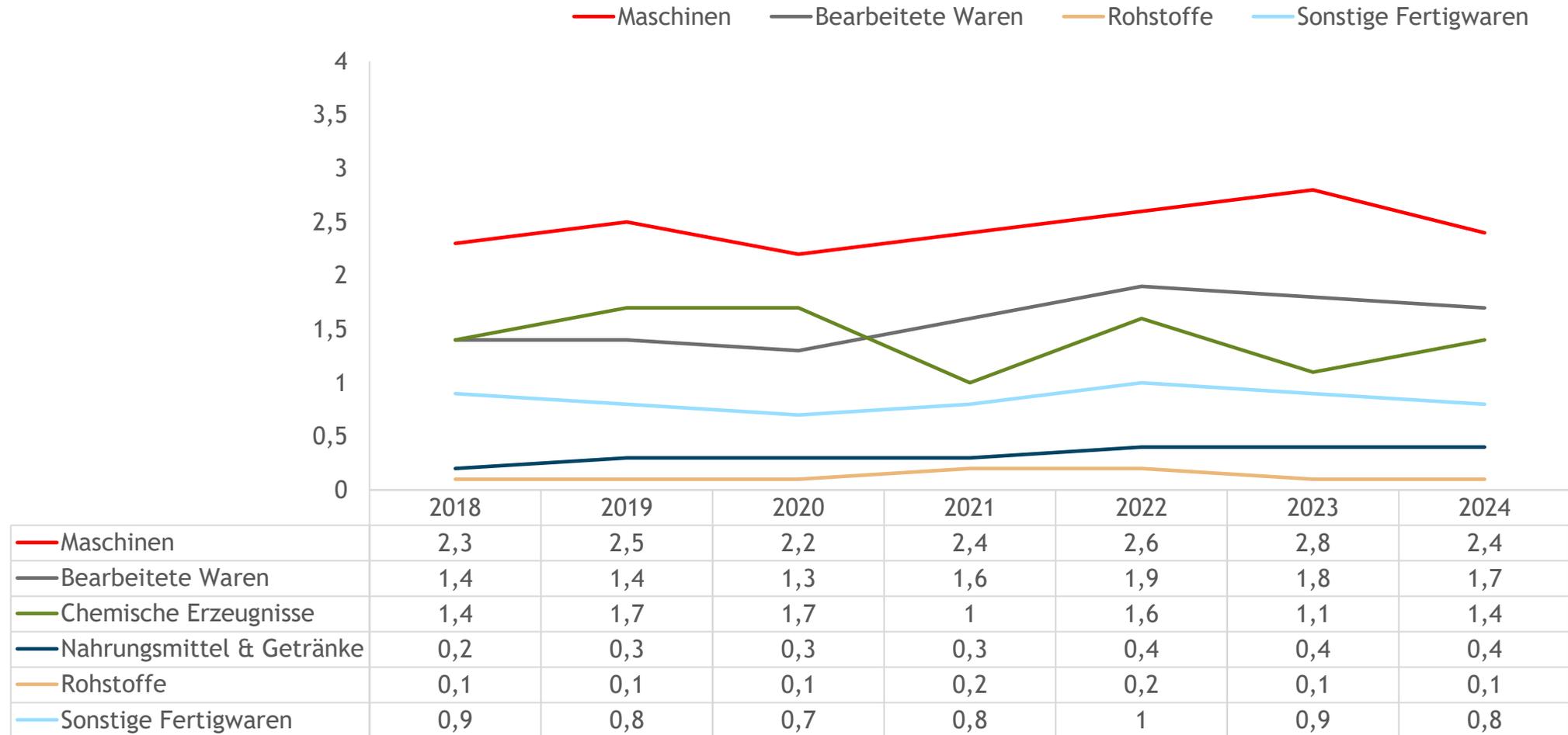


Quelle: EUROSTAT

ENTWICKLUNG AUSSENHANDEL



AUSSENHANDEL WARENGRUPPEN



AUSTRIA IST ÜBERALL.

Fragen?

AussenwirtschaftsCenter Paris

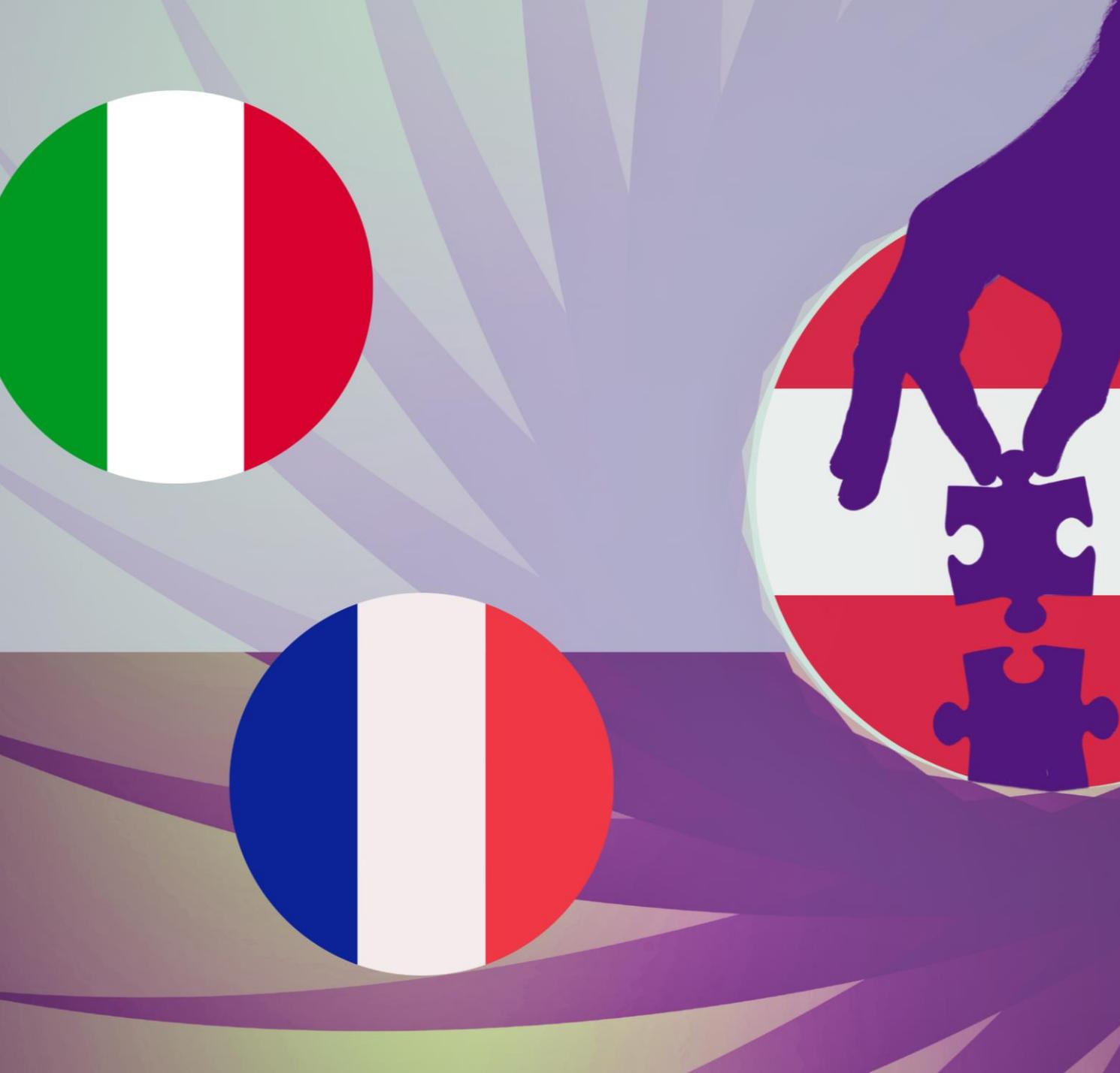
T +33 1 53 23 05 05

E paris@wko.at

W [wko.at/aussenwirtschaft/fr](https://www.wko.at/aussenwirtschaft/fr)

Veranstaltungen:

<https://www.wko.at/aussenwirtschaft/frankreich-veranstaltungen>



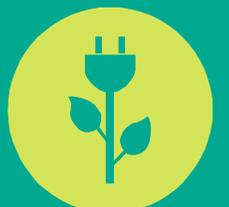
Svenja Bartels
Marco Nichele

Rödl & Partner Italien

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IN ITALIEN

Avv. und RAin Svenja Bartels
Avv. Marco Nichele

13. Mai 2025



AGENDA

1	Einführung
2	Sorgfaltspflichten bei der Lieferung bestimmter Waren
3	ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten
4	Strafrechtliche Haftung von Unternehmen
5	Fazit

1. EINFÜHRUNG

- **Lieferketten** → der Motor der globalen Wirtschaft, da sie durch die weltweite Verbreitung von Produkten und Dienstleistungen Unternehmen und Einzelpersonen über geografische, industrielle, kulturelle und regulatorische Grenzen hinweg miteinander verbinden
- **Nachhaltiges Lieferkettenmanagement** wird zu einem immer wichtigeren Element der unternehmerischen Nachhaltigkeit, da es die Überprüfung der ökologischen, sozialen und ökonomischen (s.g. „ESG“) Auswirkungen von Unternehmen ermöglicht und durch die Analyse des Lebenszyklus von Waren und Dienstleistungen eine gute Unternehmensführung fördert
- **Ziel des nachhaltigen Lieferkettenmanagements** → den langfristigen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Wert von Produkten und Dienstleistungen auf dem Markt zu schaffen und zu steigern und gleichzeitig faire Geschäftspraktiken für alle beteiligten Akteure zu fördern und zu schützen
- **Möglichkeit für Unternehmen**, die Qualität ihrer Produkte oder Dienstleistungen weiterhin zu gewährleisten, Betriebs- und Reputationsrisiken besser zu managen und die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu sichern, was sogar ganz erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat

2. SORGFALTPFLICHTEN BEI DER LIEFERUNG BESTIMMTER WAREN

- **Einige Beispiele von EU-Regelungen, welche im italienischen Recht direkt anwendbar sind:**

- **Verordnung (EU) 2017/821 („Konfliktmineralien-Verordnung“)** (und die **Gesetzesverordnung Nr. 13/2021**) → Einführung Sorgfaltspflichten für die Lieferkette für EU-Importeure von Zinn, Tantal und Wolfram, deren Mineralien und Gold aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen → Gemäß der Verordnung über Konfliktmineralien, die ab dem 1. Januar 2021 gilt, müssen europäische Importunternehmen (einschließlich derjenigen, die in Italien tätig sind) daher Systeme und Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass sie tatsächliche und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung dieser Metalle und Mineralien erkennen, verwalten und kommunizieren können, um deren negative Auswirkungen zu vermeiden oder abzumildern.

- **Verordnung (EU) 2023/1115 („Entwaldungsverordnung“)** → Festlegung von Regeln für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem EU-Markt sowie die Ausfuhr aus der EU von bestimmten Rohstoffen (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Sojabohnen und Holz) und von Produkten, die diese Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert werden oder aus ihnen bestehen, um die Entwaldung und die durch ihren Verbrauch verursachte Waldschädigung einzudämmen. → Die ab dem 30. Dezember 2024 geltende Entwaldungsverordnung verpflichtet Unternehmen (einschließlich italienischer und öst. Unternehmen), die solche Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder exportieren, alle genannten Rohstoffe und relevanten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie den Erwartungen hinsichtlich der Nicht-Entwaldung entsprechen und den zuständigen Behörden über ein zu diesem Zweck eingerichtetes Informationssystem eine Erklärung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wurde und dass kein oder nur ein geringes Risiko festgestellt wurde

2. SORGFALTPFLICHTEN BEI DER LIEFERUNG BESTIMMTER WAREN

- Einige Beispiele von EU-Regelungen, welche im italienischen Recht direkt anwendbar sind:

- **Batterien mit der Verordnung (EU) 2023/1542 („Batterieverordnung“)** → Festlegung von (unter anderem) Anforderungen an Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Batterien in der EU sowie Mindestanforderungen für die Sammlung und Behandlung von Batterieabfällen und die Berichterstattung. → Konkret müssen ab dem 18. August 2025 alle Unternehmen (einschließlich italienischer Unternehmen), die Batterien auf den EU-Markt bringen (mit Ausnahme von KMU) eine Politik der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette entwickeln, umsetzen und durchführen, um die sozialen und ökologischen Risiken im Lebenszyklus der Batterien zu überprüfen. Diese Maßnahmen müssen dann von einem Dritten überprüft und regelmäßig kontrolliert werden.

3. UMSETZUNG DER CRSD-RICHTLINIE IN ITALIEN (D. Lgs. 125/2024) - ESG NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

- **Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen:**
 - Richtlinie Nr. 2014/95/EU (sog. **Non-Financial Reporting Directive**, „NFRD“-Richtlinie) [Umsetzung: D. Lgs. Nr. 254/2016] → verlangt von bestimmten großen Unternehmen die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen.
 - Richtlinie (EU) Nr. 2022/2464 (sog. **Corporate Sustainability Reporting-Directive**, «CSDR»-Richtlinie) [Umsetzung: Gesetz Nr. 15/2024 («Delega»); D. Lgs. Nr. 125/2024 («Gesetzliches Dekret»)] → erweitert den Anwendungsbereich der „NFRD“-Richtlinie Ziel: Schaffung von Transparenz und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen für Stakeholder:innen.
- 
- Inhalt des **Gesetzesdekrets Nr. 125/2024**: Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresfinanzbericht, die dem Gedanken folgt, dass Nachhaltigkeitsinformationen nicht mehr als "nicht-finanziell" eingestuft werden, sondern einen deutlichen Einfluss auf den Finanzplan des Unternehmens haben. Die Berichterstattungspflicht umfasst somit eine Bewertung der Governance-Praktiken eines Unternehmens, einschließlich einer ständigen Überwachung seiner Lieferkette und der damit verbundenen Risiken in den Bereichen Umwelt und Menschenrechte.

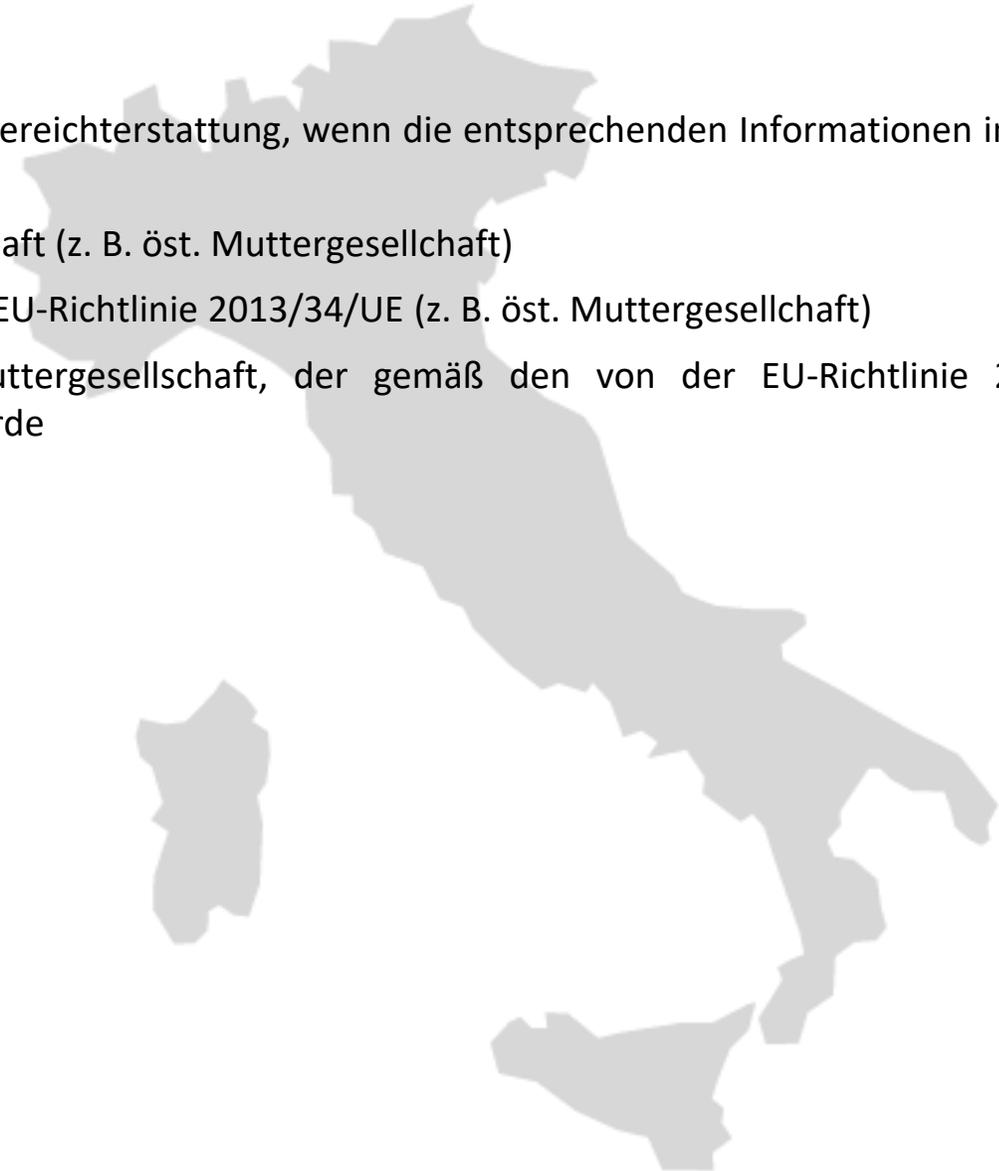
3. UMSETZUNG DER CRSD-RICHTLINIE IN ITALIEN (D. Lgs. 125/2024) - ESG NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

- „*Rendicontazione individuale di sostenibilità*“ (Individuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung) (Art. 3):
 - **doppelte Wesentlichkeitsbewertung** in Environmental-, Social- und Governance-Berichterstattung (ESG): Unternehmen müssen sowohl die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Gesellschaft und die Umwelt (*Inside-Out*) als auch die Auswirkungen der Gesellschaft und der Umwelt auf das Unternehmen (*Outside-In*) bewerten
 - Zu beachten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** (eingeführt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der EU-Kommission vom 31. Juli 2023)
- „*Rendicontazione consolidata di sostenibilità*“ (Nachhaltigkeitsberichterstattung des Konzerns) (Art. 4):

Unternehmen, die Muttergesellschaften einer großen Unternehmensgruppe sind, nehmen in einen gesonderten Abschnitt des Geschäftsberichts („*relazione sulla gestione*“) die Informationen auf, die zum Verständnis der Auswirkungen der Unternehmensgruppe auf Nachhaltigkeitsfragen erforderlich sind, sowie die Informationen, die zum Verständnis der Art und Weise erforderlich sind, in der Nachhaltigkeitsfragen die Entwicklung, die Ergebnisse und die Lage der Unternehmensgruppe beeinflussen. → **doppelte Wesentlichkeitsbewertung in Bezug auf Konzerne**

3. UMSETZUNG DER CRSD-RICHTLINIE IN ITALIEN (D. Lgs. 125/2024) - ESG NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

- Art. 7 → keine Pflicht zur Erstellung der individuellen Nachhaltigkeitsberichterstattung, wenn die entsprechenden Informationen in einem der folgenden Berichten enthalten sind:
 - in der konsolidierten Berichterstattung der Muttergesellschaft (z. B. öst. Muttergesellschaft)
 - in dem konsolidierten Bericht der Muttergesellschaft nach EU-Richtlinie 2013/34/UE (z. B. öst. Muttergesellschaft)
 - in dem konsolidierten Bericht der einer Nicht-EU-Muttergesellschaft, der gemäß den von der EU-Richtlinie 2013/34/UE festgelegten bzw. diesen äquivalenten Standards erstellt wurde

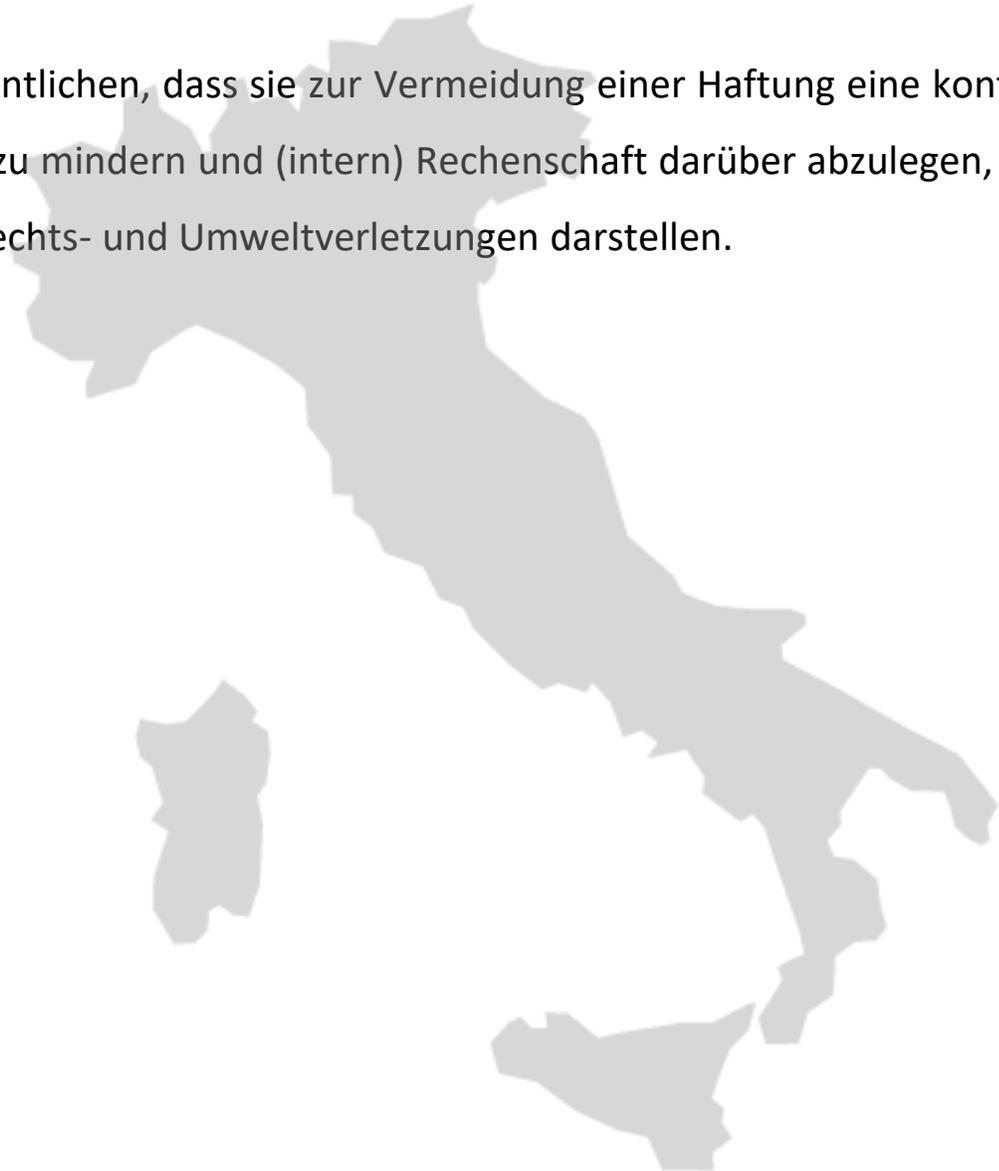


4. STRAFRECHTLICHE HAFTUNG VON UNTERNEHMEN (D. Lgs. 231/2001)

- Relevant für in Italien tätige Unternehmen ist auch eine rein italienische Verordnung mit starken Bezügen zu Umwelt, Menschenrechten und Governance, nämlich das **Gesetzesdekret 231/2001** (sog. „Dekret 231“) über die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen bei Straftaten.
- Mit dem **Dekret 231** wurde zum ersten Mal in Italien die Möglichkeit eingeführt, Unternehmen haftbar zu machen und zu bestrafen, wenn sie in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil bestimmte Arten von Straftaten (sog. „Vortaten“) begehen, die von leitenden Personen und Personen, die ihrer Kontrolle unterliegen (d.h. Direktoren, Manager, Mitarbeiter usw.), begangen werden.
- Der **Katalog der Vortaten** umfasst die meisten Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen wie Umweltverbrechen, Tötung und schuldhafte Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, Sklaverei, Menschenhandel, Zwangsarbeit und Bestechung.
- Um eine Haftung gemäß Dekret 231 zu vermeiden, müssen Unternehmen nachweisen, dass sie wirksame Compliance-Programme (d.h. „**Organisationsmodelle**“) eingeführt und umgesetzt haben, die Verfahren und Verhaltensregeln enthalten, die darauf abzielen, das Risiko der Begehung von Vortaten in Bezug auf die sog. „risikobehafteten“ Aktivitäten des Unternehmens zu erkennen, zu verhindern und zu mindern.

4. STRAFRECHTLICHE HAFTUNG VON UNTERNEHMEN (D. Lgs. 231/2001)

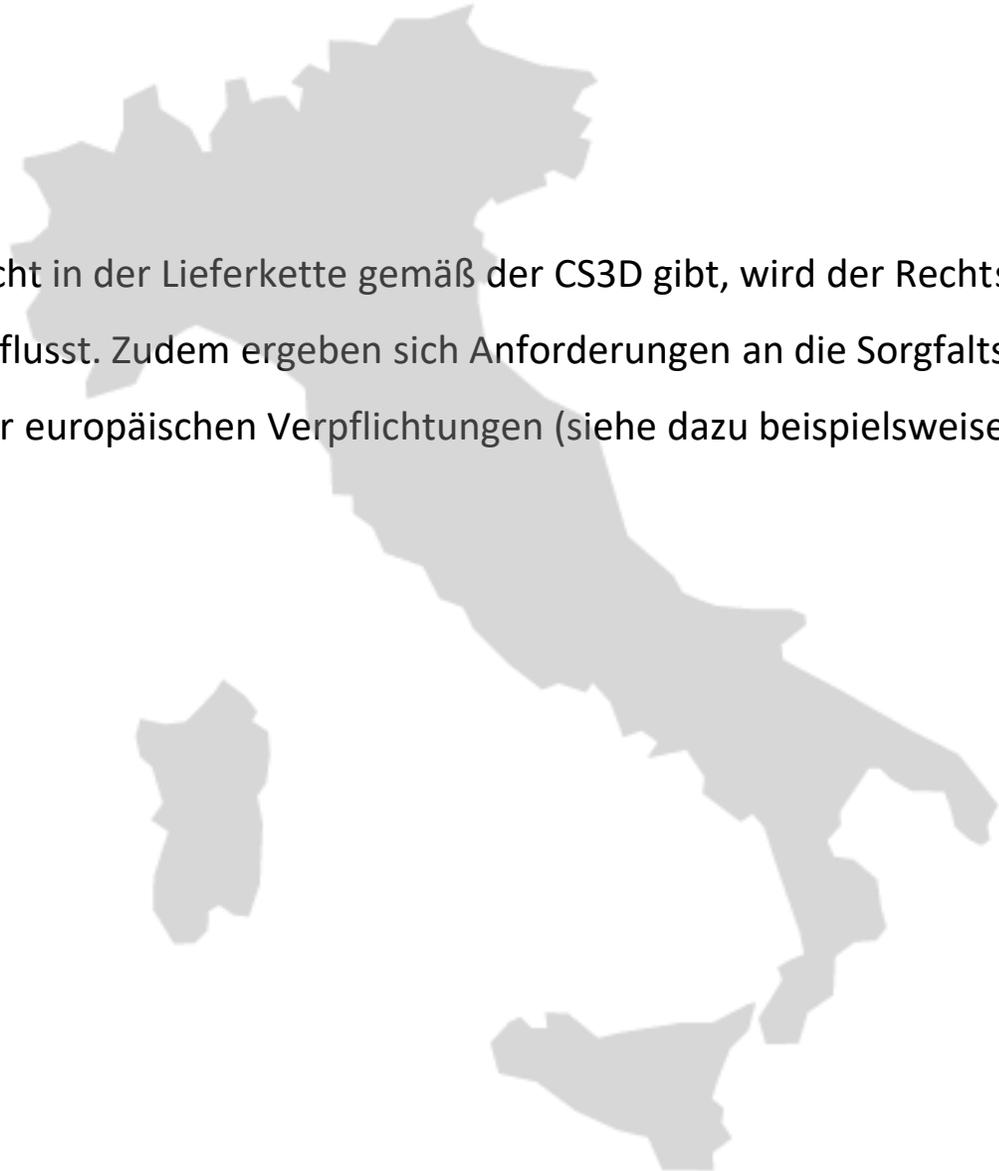
- Das **Dekret 231** verlangt daher von den Unternehmen im Wesentlichen, dass sie zur Vermeidung einer Haftung eine kontinuierliche Sorgfaltsprüfung durchführen, um zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und (intern) Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit bestimmten Straftaten umgehen, die auch schwere Menschenrechts- und Umweltverletzungen darstellen.



4. STRAFRECHTLICHE HAFTUNG VON UNTERNEHMEN (D. Lgs. 231/2001)

- Der Fokus auf den **Schutz der Menschenrechte** stellt einen wichtigen Berührungspunkt zwischen der CSDD-Richtlinie und dem Gesetzesdekret 231/2001 dar, beispielsweise in Bezug auf Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (vgl. Art. 25-quinquies Gesetzesdekret Nr. 231/2001).
- Die **strafrechtliche Relevanz** von Fehlverhalten im Rahmen der Lieferkette seitens des auftraggebenden Unternehmens wurde von der Rechtsprechung – die damit der Anwendung der CSDD vorgreift – in drei aktuellen Fällen hervorgehoben, in denen die Begehung des Straftatbestands der illegalen Arbeitsvermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften (Art. 603-bis Strafgesetzbuch) festgestellt wurde.
- Das **Gericht von Mailand** hat nach Feststellung der Rechtsverstöße auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zwangsverwaltung der betroffenen Unternehmen aus der Modebranche angeordnet (Siehe Trib. Mailand, 15. Januar 2024, gegen die Gesellschaft Alviero Martini S.p.A.; Trib. Mailand, 3. April 2024, gegen die Gesellschaft Armani Operation S.p.A., die zur Armani-Gruppe gehört; Trib. Mailand, 6. Juni 2024, gegen Manufactures Dior s.r.l., eine operative Gesellschaft der Division Christian Dior Italia).

Obwohl es zwar noch kein spezifisches Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß der CS3D gibt, wird der Rechtsrahmen in Italien stark vom oben genannten 231-Organisationsmodell beeinflusst. Zudem ergeben sich Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette auch aus der laufenden Umsetzung verschiedener europäischer Verpflichtungen (siehe dazu beispielsweise oben).





RAin (D) und Avv. (I)
Svenja Bartels

Managing Partner Padua

T. +39 049 8046911

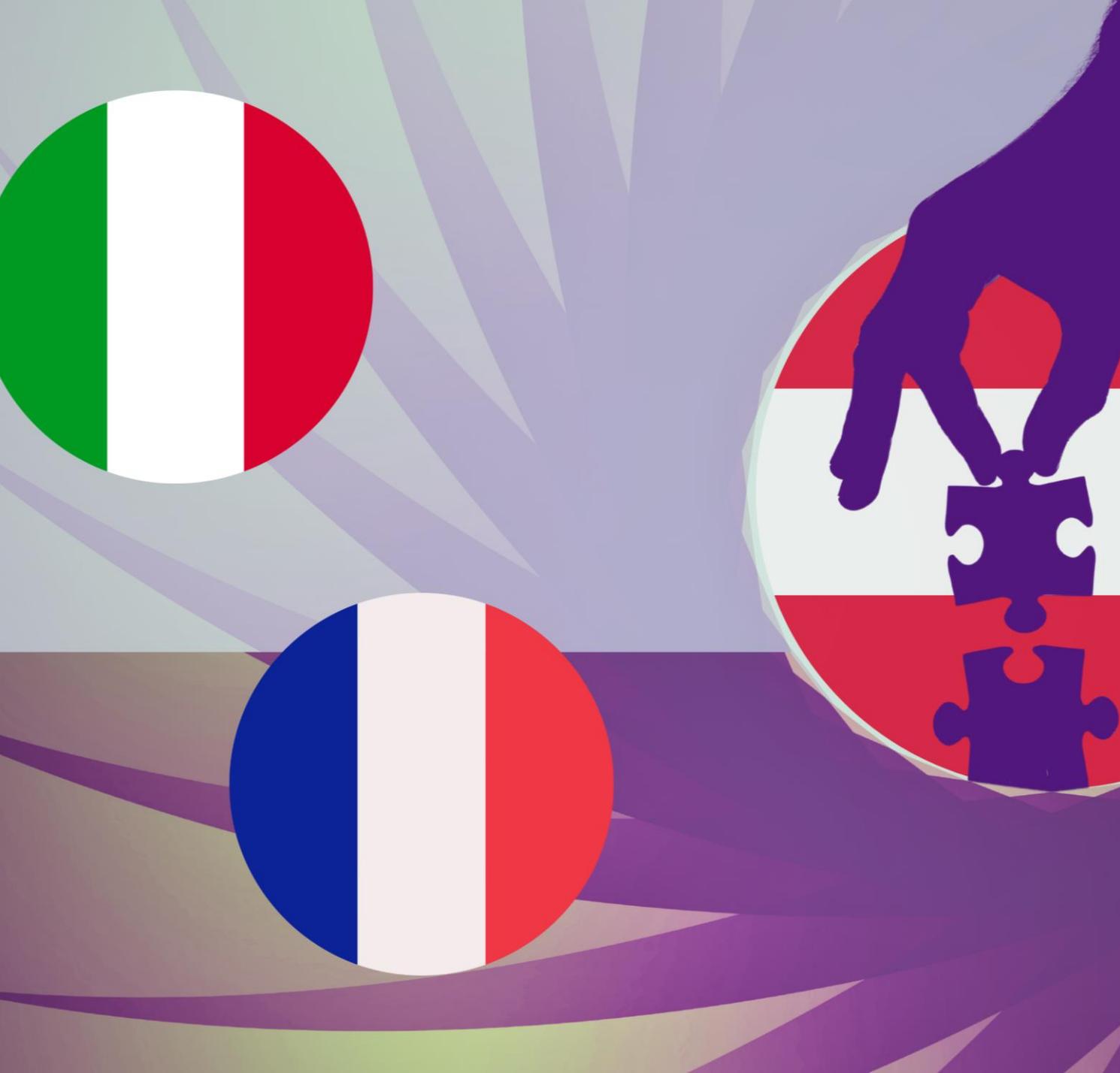
svenja.bartels@roedl.com

Avv. (I)
Marco Nichele

Senior Associate

T. +39 049 8046911

marco.nichele@roedl.com



Sandra Hundsdörfer
Stephan Lesage-Mathieu

LPA LAW Paris



Lieferketten im Lichte der CSRD: Herausforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

WKO AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
13. MAI 2025

SANDRA HUNSDÖRFER
DR. STEPHAN LESAGE-MATHIEU



Rechtlicher Rahmen und Akteure

der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Frankreich



Stephan Lesage-Mathieu

Partner – Handelsrecht und Litigation

Umsetzung der CSRD in Frankreich

GESETZLICHE ENTWICKLUNGEN

2017

- Französisches Gesetz Nr. 2017-399 über die Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen

2022

- EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD*) Nr. 2022/2464 des 14. Dezember 2022

2023

- Gesetz Nr. 2023-171 vom 9. März 2023 (DDADUE 3-Gesetz) und Verordnung (*Ordonnance*) Nr. 2023-1142 vom 6. Dezember 2023

2023

- Dekret Nr. 2023-1394 vom 30. Dezember 2023

2024

- Dekret Nr. 2024-152 vom 28. Februar 2024

2025

- Gesetz Nr. 2025-391 vom 30. April 2025 (DDADUE 5-Gesetz)

Das Französische Sorgfaltspflichtengesetz (2017)

GRUNDLAGE FÜR DIE EU-RICHTLINIEN CSRD & CSDDD

Gesetz vom 27. März 2017 (Artikel L. 225-102-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuchs)

- ▶ Gilt für Gesellschaften mit > 5.000 Mitarbeitern in Frankreich oder > 10.000 weltweit
- ▶ Verpflichtung zur Erstellung, Umsetzung und Veröffentlichung eines Sorgfaltsplans („*Plan de vigilance*“)
- ▶ **Pflichtinhalt des Plans** :
 - Risikoanalyse (Kartographie)
 - Risikobewertung bei Tochtergesellschaften, Zulieferern und Subunternehmern
 - Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Warnmechanismus, Überwachungs- und Wirksamkeitsbewertung der umgesetzten Maßnahmen
 - Veröffentlichung im Jahresbericht

Die CSDDD- Richtlinie (*Corporate sustainability due diligence directive*), Umsetzung in nationales Recht bis zum 26. Juli 2026

- ▶ Inspiriert vom französischen *Plan de vigilance*
- ▶ Gilt für Unternehmen ab > 1.000 Mitarbeitern und € 450 Mio. Umsatz weltweit
- ▶ Einführung einer gesetzlich verpflichtenden Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene
- ▶ Verpflichtende Maßnahmen zur Risikoidentifikation, Prävention, Abhilfe
- ▶ Zivilrechtliche Haftung bei Verstößen

Verbindung zwischen der CSDDD und der CSRD (vom 1. Januar 2024)

- ▶ CSRD : Verpflichtung zur ESG-Berichterstattung (Menschenrechte, Umwelt, Lieferketten)
 - ▶ CSDDD : Verpflichtung zum tatsächlichen Handeln in denselben Bereichen
- Inhalte des Sorgfaltsplans fließen in den Nachhaltigkeitsbericht der CSRD ein

Umsetzung der CSRD in Frankreich

FOKUS: INKRAFTTRETEN DES GESETZES DDADUE 5 (2. MAI 2025)

Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung an das Recht der Europäischen Union in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Umwelt, Energie, Transport, Gesundheit und Personenverkehr (Gesetz „DDADUE 5“) im französischen Recht am 2. Mai 2025

Aufschub der Anwendung der CSRD auf verschiedene Unternehmenskategorien um 2 Jahre (Art. 7):

- ▶ Welle 2 (große, nicht börsennotierte Unternehmen): 1. Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichtes → **2028** (Geschäftsjahr 2027).
- ▶ Welle 3 (börsennotierte KMU): 1. Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichtes → **2029** (Geschäftsjahr 2028).
- ▶ Welle 1 (große Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen) und Welle 4 (Konzerne außerhalb der EU): kein Aufschub (2025 / 2028).

Lockerungen für Welle 1 (ab 2025):

- ▶ Möglichkeit, bestimmte Informationen, die in der Anlage C ESRS 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) aufgeführt sind, nicht im Nachhaltigkeitsbericht aufzuführen.
- ▶ Möglichkeit, sensible Informationen (Geschäftsgeheimnis) nach begründeter Entscheidung des Vorstands/Geschäftsführers nicht zu veröffentlichen, unter der Bedingung einer Übermittlung der Daten an die Finanzmarktbehörde (AMF)

Andere Anpassungen (Governance) :

- ▶ Streichung des Erfordernisses der Kompetenz in Finanz-, Buchhaltungs- oder gesetzlichen Rechnungsprüfungsangelegenheiten für mindestens ein Mitglied des Fachausschusses „*comité spécialisé*“ (getrennt vom Prüfungsausschuss „*comité d’audit*“), das in der Richtlinie nicht vorgesehen war.
- ▶ Anhörung des Betriebsrates: nur ein Mal

Lieferkette und Berichterstattung

DIE AUSWEITUNG DER BERICHTERSTATTUNG IN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Wertschöpfungskette: Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten.

Lieferkette: Vorgelagerter Teil der Wertschöpfungskette → Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten oder Prozesse, die von dem Unternehmen vorgelagerten Betrieben durchgeführt werden, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die bei der Entwicklung und der Erzeugung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden.

Bereits vorhandene Einbeziehungen von Untertieranten in den Geschäftsbeziehungen Lieferant / Endabnehmer in Frankreich:

- ▶ **Endabnehmer möchte einen wettbewerblichen Vorteil bzw. die Beschaffung von Ersatzteilen sichern** → nimmt Einfluss auf die Vertragsgestaltung innerhalb der Lieferkette
- ▶ **Direkte gesetzliche Verbindung zwischen Endabnehmer und Untertierant bzw. Subunternehmer**
 - Produkthaftung
 - Direkter Gewährleistungsanspruch vom Endabnehmer gegen den Zulieferer im Fall eines Weiterverkaufs
 - Dezennalhaftung auch für Zulieferer von Produkten die in ein Bauwerk inkorporiert werden
 - Genehmigung des Subunternehmers und Direktzahlungsanspruch (oder Bürgschaftsanspruch) für Subunternehmer
- ▶ **Und nun eine Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht**

Lieferkette und Berichterstattung

DIE AUSWEITUNG DER BERICHTERSTATTUNG IN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Umfang der CSRD : Die ESG-Erhebungs- und Berichterstattungspflichten umfassen die gesamte Lieferkette.

Folgen :

- ▶ **Erweiterte Berichtspflichten:** Die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen in die Lieferkette der berichtenden Einheit verpflichtet diese Unternehmen – insbesondere Lieferanten – über Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu berichten.

Maßnahmen, die vom Käufer / Auftraggeber ergriffen werden können :

- ▶ Risikoanalyse (kritische Lieferanten und Subunternehmer)
- ▶ Vertragliche Due Diligence (ESG-Klauseln)
- ▶ Audits und Schulungen
- ▶ Data Governance

Für die Beteiligten der Lieferkette wird es zu einer Notwendigkeit, die Datenerhebung zu antizipieren und zu strukturieren, um Risiken zu begrenzen und Chancen zu nutzen.

Vereinfachte Standards für die freiwillige Berichterstattung könnten, sobald sie erlassen werden, zu diesem Bewusstsein beitragen.

Freiwillige Berichterstattung

DIE VSME-STANDARDS

Der **Voluntary Standard for non-listed micro-, small- and medium-sized undertakings (VSME)** ist ein europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der entwickelt wurde, um Kleinstunternehmen und KMU zu helfen, ihre Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) besser zu verstehen und darüber zu berichten.

Anwendungsbereich der VSME

<p>Kleinstunternehmen, die zwei der folgenden Kriterien nicht erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Bilanzsumme liegt bei 450.000 Euro- Der Nettoumsatz beträgt 900.000 Euro- Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 10.	<p>Kleine Unternehmen, die 2 der 3 folgenden Kriterien nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bilanzsumme 7.500.000 Euro- Nettoumsatz 15.000.000 Euro.- Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer 50.	<p>Mittlere Unternehmen, die 2 der 3 folgenden Kriterien nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bilanzsumme 25.000.000 Euro- Nettoumsatz 50.000.000 Euro- Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer 250
--	--	--

Artikel L. 230-1 und D. 230-1 des *Code de commerce*

Entwicklung der Nachhaltigkeitsfragen im Bereich Litigation

RECHTSSTREITIGKEITEN IM BEREICH DER NACHHALTIGKEIT

Erste Entscheidung in der Hauptsache nach französischem Recht über die Vereinbarkeit des Sorgfaltsplans der Gesellschaft La Poste (NFRD)
Tribunal judiciaire de Paris, 5. Dezember 2023 (La Poste, RG 21/15 827) (vor Verabschiedung der CSRD)

Anordnung zur :

- ▶ Vervollständigung der Risikoanalyse
- ▶ Einrichtung einer gezielte Lieferantenbewertung
- ▶ Einrichtung eines Warnmechanismus nach Rücksprache mit den Gewerkschaften
- ▶ Veröffentlichung der ergriffenen Maßnahmen zur Überwachung der Maßnahmen

Einrichtung einer spezialisierten Kammer

- ▶ **Berufungsgericht von Paris (Cour d'appel de Paris), Kammer Nr. 5-12, zuständig für CSRD und Sorgfaltspflicht:**
 - Mit der *Ordonnance de roulement* des 5. Januar 2024 wurde innerhalb der Cour d'appel eine spezialisierte Kammer geschaffen, die sich mit neu aufkommenden Streitigkeiten im Bereich der Sorgfaltspflicht und Nachhaltigkeit befasst.

Soft Law: AMF-Kontrolle

- ▶ Kohärenz zwischen Nachhaltigkeitsbericht und Unternehmensführung: die AMF veröffentlicht eine Liste der Unternehmen, deren Erklärung unzureichend ist (*name and shame*).
- ▶ Anordnungsbefugnis: die AMF kann nach einer Mahnung eines Verfassers anweisen, seine Nachhaltigkeitsbilanz zu veröffentlichen, zu korrigieren oder zu ergänzen.



Inhalt

der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in Frankreich – **Beispiel Arbeitsrecht**



Sandra HUNSDÖRFER

Partner - Arbeitsrecht

Informationen zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung

ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN

- ▶ Die Informationen müssen im Geschäftsbericht oder im Konzernlagebericht veröffentlicht werden und in einem eigenen Abschnitt dieses Berichts enthalten sein
- ▶ Der Bericht wird in digitaler Form erstellt
- ▶ Die Informationen müssen gemäß den ESRS-Standards (European Sustainability Reporting Standards) dargestellt werden: Diese machen die nichtfinanzielle Berichterstattung transparenter und leichter vergleichbar
- ▶ Die ESRS-Standards legen Folgendes fest:
 - **Nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, die zu veröffentlichenden Informationen im Bericht :**
 - Impact Materialität = Informationen, die Aufschluss darüber geben, wie die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsmodell des Unternehmens die Nachhaltigkeit beeinflussen
 - Finanzielle Materialität = Informationen zu finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen auf das Unternehmen
 - Die Standards liefern die Struktur der Darstellung der Informationen.

Informationen zur Nachhaltigkeit

ESRS-STANDARDS

- ▶ Die ESRS-Standards sind die konkreten Berichtsstandards, die die Unternehmen zur Erfüllung ihrer CSRD-Anforderungen nutzen müssen.
- ▶ Die ESRS Standards befassen sich mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG).
- ▶ Es gibt folgende ESRS-Standards:
 - Übergreifende Standards: Allgemeine Anforderungen (ESRS 1) und zu veröffentlichende allgemeine Informationen (ESRS 2)
 - Umwelt: Klimawandel (ESRS E1), Umweltverschmutzung (ESRS E2), Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3), Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4) sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5)
 - Soziales: Eigene Belegschaft (ESRS S1), Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) sowie Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)
 - Governance: Unternehmenspolitik (ESRS G1)
- ▶ Diese ersten Standards werden durch drei weitere Kategorien von ESRS-Normen ergänzt:
 - (1) Sektorbezogene Standards
 - (2) Spezifische Standards für kleine und mittlere Unternehmen, die an einem regulierten Markt notiert sind, und (3) für bestimmte nicht-europäische Unternehmen

Informationen zur Nachhaltigkeit

BEISPIELE FÜR INFORMATIONEN, DIE GEMÄß DER NORM **ESRS S1** ZU VERÖFFENTLICHEN SIND: EIGENE BELEGSCHAFT

- ▶ 17 Offenlegungspflichten, darunter:
 - S1-1: Massnahmen in Bezug auf die Belegschaft: bestehende Richtlinien in Sachen Diskriminierung und Mobbing
 - S1-2: Prozesse zur Interaktion zwischen der Belegschaft und den Personalvertretern : Beschreibung des allgemeinen Verfahrens für den Dialog zwischen den Mitarbeitern und der Arbeitnehmervertretung
 - S1-6: Merkmale der Belegschaft: Gesamtzahl der Mitarbeiter, Anzahl der festangestellten und befristeten Mitarbeiter, Anzahl der Mitarbeiter, die im Berichtszeitraum aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, Anzahl der Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter
 - S1-7: Merkmale der selbständigen Arbeitskräfte (keine Arbeitnehmer): Anzahl der Dienstleister oder der überlassenen Arbeitskräfte
 - S1-9: Diversitätskennzahlen: Geschlechterverteilung in den Führungsgremien und Altersverteilung der Mitarbeiter
 - S1-12: Menschen mit Behinderung: Anteil der Mitarbeiter mit Behinderung
 - S1-14: Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen: Anzahl der Todesfälle aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Anzahl der Arbeitsunfälle

Informationen zur Nachhaltigkeit

BEISPIELE FÜR INFORMATIONEN, DIE GEMÄß DER NORM **ESRS S2** ZU VERÖFFENTLICHEN SIND: ARBEITSKRÄFTE DER VOR - UND NACHGELAGERTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTE (= EXTERNE ARBEITSKRÄFTE)

► 5 Offenlegungspflichten, darunter:

- S2-1: Richtlinien in Bezug auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette: etwaige Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte (Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Vorhandensein eines Verhaltenskodexes für Lieferanten)
- S2-2: Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette : ggf. bestehende Unternehmensvereinbarungen, wie ist der Dialog organisiert, wie fließen die Sichtweisen der Arbeitskräfte in die Entscheidungs des Unternehmens mit ein?
- S2-3: Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen auf die Arbeitskräfte und Kanäle, über die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können: gibt es Meldeverfahren, Abhilfemassnahmen?
- S2-4: Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen in Bezug auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette sowie Wirksamkeit dieser Maßnahmen: schwerwiegende Menschenrechtsprobleme oder -vorfälle



In den Unternehmen gibt es bereits zahlreiche Indikatoren.

Anhörung des Betriebsrats (CSE) zu Informationen zur Nachhaltigkeit

ANHÖRUNG DES CSE ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTSERSTATTUNG UND ZU DEN ERLANGUNG / ÜBERPRÜFUNG DER INFORMATIONEN

▶ Wozu muss der Betriebsrat angehört werden?

- Zu den Nachhaltigkeitsinformationen
- Zu den Mitteln, um die Informationen zu erhalten und zu überprüfen: Art und Weise, wie das Unternehmen die Informationen beschafft hat + Verfahren zur Festlegung der in den Bericht aufzunehmenden Informationen + Bedingungen, unter denen die Informationen zertifiziert wurden

▶ Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Aneignung der Daten durch die Mitglieder des Betriebsrats zu beschleunigen?

- Entwicklung spezifischer Schulungen für die Mitglieder des Betriebsrats, damit sie die Methodik und die Bedeutung der veröffentlichten Informationen verstehen
- Die Mitglieder des Betriebsrats können ihre eigenen Berater hinzuziehen, um die wichtigsten Herausforderungen herauszuarbeiten und als Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Unternehmens zu fungieren

Anhörung des Betriebsrats zu Informationen zur Nachhaltigkeit

ANHÖRUNG ZU NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN UND ZU DEN MÖGLICHKEITEN IHRER ERLANGUNG/ÜBERPRÜFUNG

▶ Wann muss diese Anhörung stattfinden?

– Der Betriebsrat muss regelmäßig zu folgenden Themen angehört werden:

- (1) Strategische Ausrichtung des Unternehmens
- (2) Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens
- (3) Sozialpolitik des Unternehmens, Arbeitsbedingungen und Beschäftigung

▶ Das Arbeitsgesetzbuch sieht vor, dass der Betriebsrat, nach Wahl des Arbeitgebers, während mindestens einer der vorstehenden Anhörung zu den Informationen über Nachhaltigkeit angehört wird.

▶ Zum Zeitplan der Anhörung gibt es keine näheren Angaben, aber man darf davon ausgehen, dass die Anhörung des Betriebsrats den Berichtsentwurf und nicht den endgültigen Bericht betrifft.

Zertifizierung von Informationen zur Nachhaltigkeit

AKTEURE UND VERÖFFENTLICHUNG DER ZERTIFIZIERUNG

- ▶ Akteure der Zertifizierung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung :
 - Wirtschaftsprüfer
 - Unabhängige zugelassene Drittstellen
- ▶ Veröffentlichung des Berichts: Der Zertifizierungsbericht muss bei der Geschäftsstelle des Handelsregisters hinterlegt werden

Sanktionen bei Nichtveröffentlichung von Informationen zur Nachhaltigkeit

▶ Strafrechtliche Sanktionen:

– **2 Jahre Freiheitsstrafe und 30.000 Euro Geldstrafe für:**

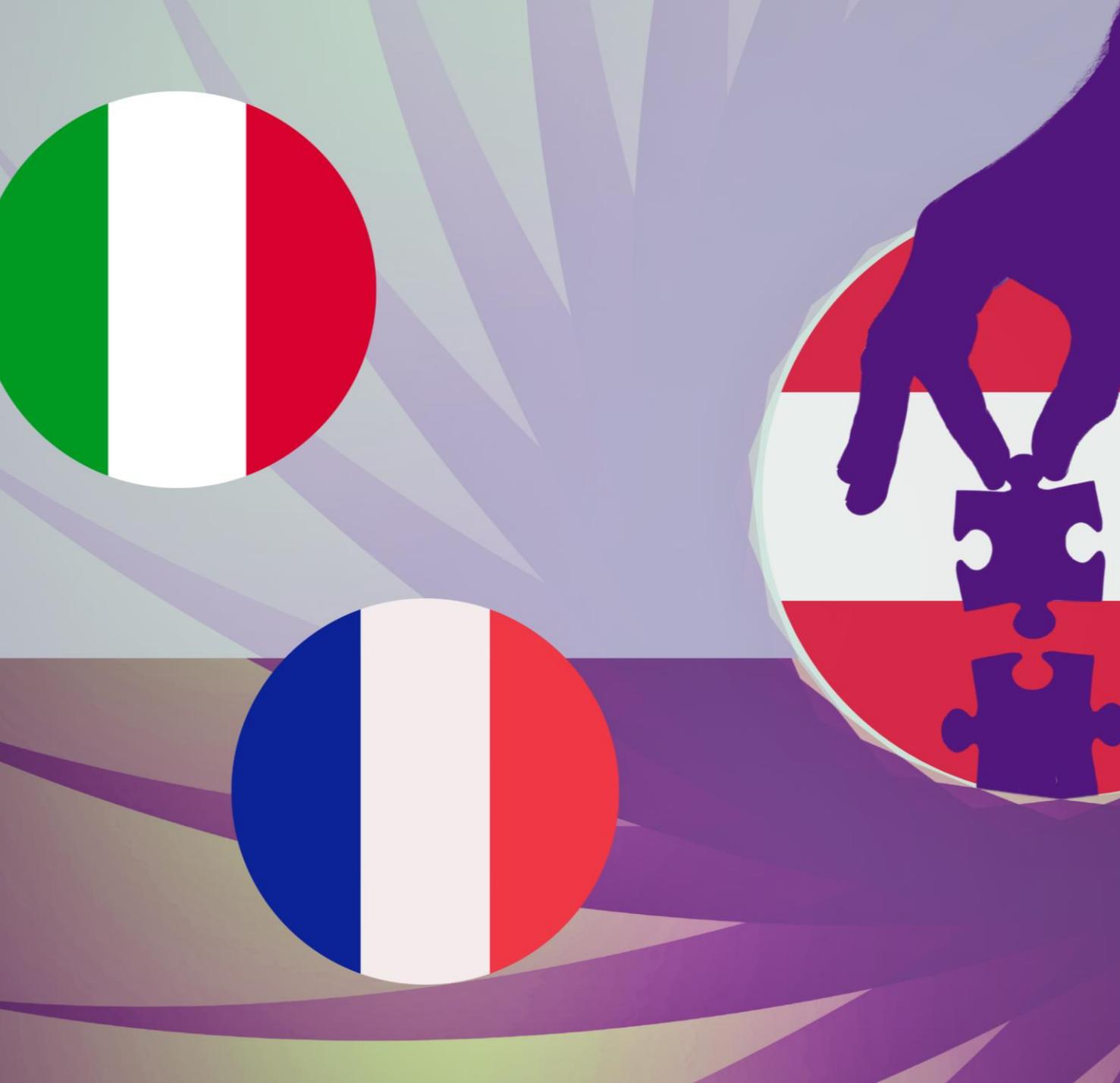
- Jeden Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Einrichtung, die zur Zertifizierung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet ist und keinen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige dritte Stelle für die Zertifizierung benannt hat.

- **5 Jahre Freiheitsstrafe und 75.000 Euro Geldstrafe** für jede Führungskraft oder jede Person im Dienst eines Unternehmens, die die Überprüfungen des Zertifizierers behindert oder ihm die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen (Verträge, Bücher, Buchhaltungsunterlagen und Protokollregister) vorenthält.

▶ Weitere Sanktionen:

- Gerichtliche Klage auf Übermittlung der Nachhaltigkeitsinformationen
- Ausschluss vom öffentlichen Vergabeverfahren, für öffentliche Aufträge und Konzessionen, für die eine Konsultation eingeleitet oder eine Ausschreibung ab dem 1. Januar 2026 versandt wurde





Lieferketten in der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Sourcing Service

<https://www.wko.at/aussenwirtschaft/sourcing>

Sourcing-Scheck



Nachhaltigkeitsberichterstattung Informationen

<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/nachhaltig-wirtschaften>

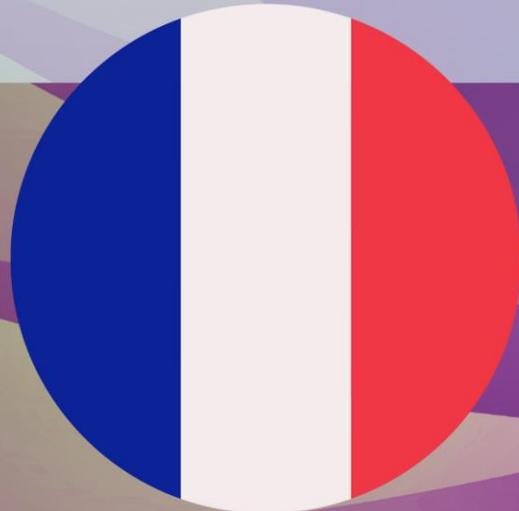
Kommende Termine

14.5.2025 - Ihr chinesischer Geschäftspartner im Faktencheck

03.6.2025 - Exporttag 25: Neue Märkte & Chancen

23.6.2025 - Internationalisierungs-Bootcamp: Auf nach Italien!





Dipl.-Ing. Josef Diermaier - Programmmanager Sourcing
AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
+43 664 8179196
aussenwirtschaft.industry@wko.at



Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!